Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Sozialgesetzbuch SGB II
Fragen und Antworten

GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE

Sozialgesetzbuch (SGB II)
Fragen und Antworten

Hinweis:

Die aktuelle Fassung des Gesetzes „Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)“ ist im Internet unter https://www.gesetze-im-internet.de veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung ***5***

Wichtige Begriffe ***7***

Fragen und Antworten ***42***

Allgemeines/Verfahren *42*
Bedarfsgemeinschaften *51*
Einkommen/Vermögen *60*
Fördern und Fordern *71*
Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende *78*
Kosten der Unterkunft *91*
Menschen mit Behinderungen/Rehabilitation *97*

Beispielrechnungen auf der Grundlage der maßgebenden Regelbedarfe ***101***

Bürgertelefon ***111***

Impressum ***112***

Einleitung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unser soziales Netz ist eine der kostbarsten Errungenschaften, die wir haben. Es fängt Menschen in Not auf und gibt ihnen neue Lebens- und Arbeitsperspektiven.

Drei große Reformschritte in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind mittlerweile abgeschlossen: Wir haben mit der Organisationsreform bessere Strukturen für die Betreuung von Langzeitarbeitslosen geschaffen. Mit der Neuregelung des Leistungsrechts haben wir bei der Ermittlung des Regelbedarfs mehr Transparenz erzielt und wir haben in der Substanz viel bewegt, vor allem mit dem sogenannten Bildungspaket. Zudem haben wir im Jahr 2016 viele Vorschriften vereinfacht und damit Entscheidungen für die Leistungsberechtigten transparenter gemacht.

Hilfebedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Bildung und gesellschaftliche Teilhabe. Soweit Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (oder deren Eltern) kein ausreichendes eigenes Einkommen und Vermögen haben, um die zum Existenzminimum zählenden Bildungs- und Teilhabebedarfe aus eigenen Mitteln zu decken, werden sie durch das Bildungspaket unterstützt.

Wir wollen aber nicht nur den Kindern und Jugendlichen helfen, wir wollen auch die Situation der arbeitslosen Erwachsenen und ihrer Familien verbessern. Ein wichtiges Anliegen ist: Menschen in Arbeit zu bringen. So wie für die

Kinder und Jugendlichen die Bildung die beste Chance für ein selbstbestimmtes Leben bietet, so ist es die Arbeit für die Erwachsenen.

Dem im Grundgesetz verankerten Sozialstaatsprinzip folgend garantieren wir als Gesellschaft allen Menschen, dass selbst im Fall einer längeren Zeit ohne Erwerbstätigkeit für das menschenwürdige Existenzminimum gesorgt ist: dass die Wohnung bezahlt wird und alles, was zum täglichen Leben dazu gehört.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende leistet genau das: Wir bieten Hilfen, um schnell aus der Arbeitslosigkeit heraus zu kommen. Und wir unterstützen die Arbeitslosen und ihre Familien finanziell. Wer Leistungen des Staates, also der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, bekommt, der muss umgekehrt aktiv daran mitwirken, dass er oder sie möglichst schnell wieder auf eigenen Beinen stehen kann. Das ist im Interesse der Gesellschaft, aber auch im Interesse der Betroffenen selbst. Fördern und Fordern sind die Grundprinzipien, an denen wir uns orientieren.

Dabei bieten Staat und Kommunen den Betroffenen eine breite Palette an Hilfsangeboten: Es gibt die Arbeitsvermittlung, Eingliederungsleistungen, Berufsberatung sowie Aus- und Weiterbildung genauso wie passgenaue Unterstützung in besonderen Problemlagen: zum Beispiel Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Betreuung und Hilfe bei der Suche nach einer Kinderbetreuung.

Diese Broschüre zeigt, welche Rechte und Pflichten Leistungsempfängerinnen und -empfänger haben und welche Möglichkeiten und Hilfen die Grundsicherung für Arbeitsuchende bietet. Wer hat welche Ansprüche? An wen wenden Sie sich, falls Sie Unterstützung brauchen? Welche Unterlagen benötigen Sie? Hier finden Sie die Antworten auf die meist gestellten Fragen.

Wichtige Begriffe

Arbeitsgelegenheiten

Für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, bei denen eine unmittelbare Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist, kann eine Arbeitsgelegenheit in Betracht gezogen werden. Im Rahmen solcher Arbeitsgelegenheiten werden Arbeiten gefördert, die zusätzlich und wettbewerbsneutral sind und im öffentlichen Interesse liegen. Die Zuweisungsdauer ist grundsätzlich auf insgesamt 24 Monate innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren begrenzt. Die Förderdauer kann jedoch einmalig um weitere maximal 12 Monate verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit weiterhin vorliegen. Über die Förderung entscheiden die regional zuständigen Jobcenter entsprechend der individuellen Erfordernisse der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

Bedarf

Der Bedarf einer Bedarfsgemeinschaft ermittelt sich aus der Summe der maßgebenden Regelbedarfe der Mitglieder der Gemeinschaft, plus eventueller Mehrbedarfe, plus Kosten der Unterkunft und Heizung. Dabei wird das Einkommen und Vermögen der Antragstellerin/des Antragstellers sowie das der Partnerin oder des Partners berücksichtigt, soweit es die Freibeträge übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur für ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht für den Bedarf der Eltern berücksichtigt. Bei den minderjährigen, unverheirateten Kindern sowie denjenigen, die das 25. Lebensjahres noch nicht vollendet haben und im Haushalt der Eltern

leben, wird bei der Feststellung des Bedarfs neben dem eigenen Einkommen und Vermögen auch das der Eltern berücksichtigt. Ausnahme: Das Kind ist schwanger oder erzieht selbst ein Kind unter sechs Jahren.

Bedarfsgemeinschaft

Von einer Bedarfsgemeinschaft gehen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus, wenn u. a. dann die Antragstellerin/der Antragsteller mit einem Partner und/oder Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zusammenlebt.

Die Geldleistungen für die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ermitteln sich aus den:

- maßgebendem Regelbedarf, der jedem einzelnen Mitglied zusteht,
- eventuellen Mehrbedarfen
- angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung und
- Bildungs- und Teilhabebedarfen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Verfügt ein erwachsenes Mitglied der Gemeinschaft über Einkommen oder Vermögen, muss es für die anderen einstehen. Ausgenommen von dieser Regel ist das Einkommen und Vermögen von Kindern. Es wird in der Regel nur berücksichtigt, um den Bedarf des Kindes zu decken, aber nicht den Bedarf der Eltern.

Jeder erwerbsfähige Leistungsberechtigte der Bedarfsgemeinschaft ist verpflichtet, nach Arbeit zu suchen, um die Abhängigkeit von staatlichen Leistungen zu verringern.

Wer gehört zur Bedarfsgemeinschaft? Wer nicht?
Woraus ermittelt sich der Bedarf der Gemeinschaft?

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören

- der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte,

- der Ehepartner, der eingetragene Lebenspartner oder eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,

- die im Haushalt lebenden eigenen Kinder und die Kinder des Partners, solange sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und unverheiratet sind und kein ausreichendes eigenes bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen haben,

- die im Haushalt lebenden Eltern oder der im Haushalt lebende Elternteil eines unverheirateten, erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nicht

- Kinder, die ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können,

- verheiratete Kinder und Kinder, die bereits 25 Jahre alt sind, auch wenn sie mit den Eltern unter einem Dach wohnen,

- dauerhaft getrennt lebende (Ehe-)Partner.

Berufliche Weiterbildung

Die Förderung einer beruflichen Weiterbildung soll die Vermittlungschancen des Arbeitslosen deutlich verbessern. Berücksichtigt werden sollen dabei eigene Fähigkeiten, insbesondere der bisherige berufliche Werdegang und Vorkenntnisse, aber auch persönliche Voraussetzungen wie körperliche und geistige Eignung. Weiter müssen die gesetzlichen Voraussetzungen, wie die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung, die im § 81 SGB III festgelegt sind, erfüllt sein. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren entscheidet der zuständige SGB II Leistungsträger nach Beratung, inwieweit der Abbau von Qualifikationsdefiziten durch ein passgenaues Bildungsangebot zur beruflichen Eingliederung führen kann.

Hierbei kommt der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes und der Mobilitätsbereitschaft eine hohe Bedeutung zu. Ziel ist es, dass der Arbeitslose nach Abschluss der Weiterbildung mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Bescheid

Die Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld II wird per Post zugestellt. Ein Bescheid informiert über Höhe und Dauer der Leistungen.

Er informiert zusätzlich darüber, auf welches Konto die Leistungen gezahlt werden, bei welcher Kranken- und Pflegekasse die Antragsteller versichert sind. Aus den beigefügten Berechnungsbögen kann man entnehmen, wie sich die Beträge im Einzelnen zusammensetzen und ob und in welcher Höhe Einkommen und Vermögen berücksichtigt wurde.

Widerspruch

Sind Sie mit dem Bescheid nicht einverstanden, können Sie binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei dem im Bescheid genannten Träger einlegen. Bekannt gegeben ist der Bescheid, wenn Sie ihn per Post erhalten haben. Dies ist grundsätzlich der dritte Tag nach Versendung (siehe Poststempel).

Betriebsrente

Betriebliche Altersversorgungen bleiben bei der Vermögensanrechnung außer Betracht, wenn sie ausschließlich arbeitgeberfinanziert sind und ein Zugriff auf diese vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist (§ 2 BetrAVG).

>> siehe Frage 30 „Ich habe Anrecht auf eine Betriebsrente. Spielt das bei meinem Antrag auf Arbeitslosengeld II eine Rolle?“

Bildungsgutschein im Rahmen der Weiterbildungsförderung

Der Bildungsgutschein weist u. a. das Bildungsziel, die zum Erreichen des Bildungsziels erforderliche Dauer, den regionalen Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer von längstens drei Monaten, in der der Bildungsgutschein eingelöst werden muss, aus. Der Bildungsgutschein muss vor der geplanten Weiterbildung und nach der Beratung bei dem zuständigen SGB II Leistungsträger beantragt werden. Unter den im Bildungsgutschein festgelegten Bedingungen kann der Bildungsinteressent den Bildungsgutschein bei einem für die Weiterbildungsförderung zugelassenen Träger seiner Wahl einlösen. Aber auch die Maßnahme muss für die Weiterbildungsförderung zugelassen sein.

Bildungs- und Teilhabeleistungen

Zusätzlich zu den maßgebenden Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden seit dem 01.01.2011 Bildungs- und Teilhabeleistungen – das sogenannte Bildungspaket – erbracht.

Das Bildungspaket umfasst (im Regelfall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs; Ausnahme siehe unten) folgende Leistungen:

- tatsächliche Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule (z. B. Klassenfahrten), Kita und in der Kindertagespflege,

- der persönliche Schulbedarf i. H. v. 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres (neu seit August 2016: bei erstmaliger Aufnahme in die Schule oder bei Wiederaufnahme in die Schule nach längerer Unterbrechung des Schulbesuchs, Zahlung auch nach diesen Stichtagen),

- Kosten für die Schülerbeförderung, soweit sie erforderlich sind und nicht bereits von Dritten getragen werden und nicht bereits vom Regelbedarf umfasst sind (Beispiel für die Anrechnung eines Eigenanteils aus dem Regelbedarf: bei Schülerfahrkarten, die nicht nur für die Fahrt zur Schule genutzt werden können, ist in der Regel ein Eigenanteil von 5 Euro zu berücksichtigen),

- Leistungen für eine schulnahe Lernförderung unter bestimmten Voraussetzungen,

- Mehrkosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege,

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs: monatlich bis zu 10 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikschulgebühren oder Freizeiten).

Dabei werden unter Schülerinnen und Schülern Personen verstanden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Das Bildungspaket gibt es - nach Maßgabe der dort genannten Anspruchsvoraussetzungen - grundsätzlich auch in der Sozialhilfe, im Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

>> siehe Frage 55 „Bildungspaket: Welche Rechtsänderungen hat es nach Einführung des Bildungspakets gegeben?“

Eingliederung Jugendlicher

Die Eingliederung junger Menschen in Ausbildung und Arbeit ist von besonderer Bedeutung. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren sind unverzüglich nach Antragstellung in Ausbildung oder Arbeit zu vermitteln. Jeder junge Mensch hat einen persönlichen Ansprechpartner. Ein besonders günstiger Betreuungsschlüssel von 1 : 75 ermöglicht eine intensive Unterstützung des jungen Menschen bei der Eingliederung in Arbeit. So kann der persönliche Ansprechpartner bei der Bewältigung von persönlichen Problemen helfen, gemeinsam mit dem jungen Menschen individuelle Eingliederungsstrategien entwickeln und diesen Prozess auch intensiv und zielorientiert begleiten. Im Beratungsgespräch wird gemeinsam mit dem jungen Menschen das Eingliederungsziel festgelegt. Es orientiert sich an den Stärken und Potentialen sowie an den Interessen des jungen Menschen und an den Bedingungen und Möglichkeiten des Ausbildungs- und Arbeitsmarkts. Grundsätzlich sind junge Menschen ohne Berufsabschluss vorrangig in Ausbildung oder berufliche Qualifizierung zu vermitteln. Eine betriebliche Berufsausbildung kann bei Vorliegen einer Lernbeeinträchtigung oder sozialen Benachteiligung durch ausbildungsbegleitende Hilfen unterstützt werden. Gefördert werden können auch Einstiegsqualifizierungen,

außerbetriebliche Berufsausbildungen oder – gefördert durch den Träger der Arbeitsförderung – berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, einschließlich des Rechtsanspruchs auf das Nachholen des Hauptschulabschlusses. Junge Menschen mit Migrationshintergrund können zusätzlich mit den Angeboten zur Sprachförderung des Bundeamtes für Migration und Flüchtlinge gefördert werden. Selbstverständlich stehen auch alle übrigen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II für junge Menschen zur Verfügung. Mit dem Vermittlungsbudget kann z. B. die Anbahnung oder Aufnahme einer Berufsausbildung gefördert werden. Nicht bei allen jungen Menschen ist sofort eine Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme möglich. Gegebenenfalls steht – je nach Schwere der Vermittlungshemmnisse – die soziale Integration im Vordergrund. Dies reicht von der Sicherstellung der Kinderbetreuung für Alleinerziehende bis hin zur Lösung schwerer persönlicher und sozialer Probleme. Hierfür kann eine individuelle Betreuung durch einen Fallmanager erfolgen. Zur weiteren Unterstützung können spezifische soziale Eingliederungsleistungen (z. B. Sucht- und Schuldnerberatung) erbracht werden. Die einzelnen Eingliederungsschritte werden mit dem jungen Menschen genau besprochen. Abschließend werden sie in der Eingliederungsvereinbarung festgeschrieben. Lehnt ein junger Mensch ohne wichtigen Grund die Angebote ab, wird nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns das Arbeitslosengeld II gemindert bzw. vollständig gestrichen.

Eingliederungsleistungen

Ein wichtiges Anliegen der Grundsicherung für Arbeitsuchende besteht darin, erwerbsfähige Leistungsberechtigte in das Erwerbsleben einzugliedern. Der Einsatz der Arbeitskraft zur Erzielung von Einkommen steht hierbei im Mittelpunkt der Bemühungen, die vorübergehende Notlage zu beenden bzw. zu verringern.

Um dieses Ziel zu unterstützen, stehen eine Vielzahl von verschiedenen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II zur Verfügung, so u. a.

- Leistungen aus dem Vermittlungsbudget zur Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung,
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung,
- die Förderung der beruflichen Weiterbildung einschließlich des Nachholens des Hauptschulabschlusses,
- Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen an Arbeitgeber (Eingliederungszuschuss),
- Förderung der beruflichen Weiterbildung beschäftigter Arbeitnehmer,
- Förderung der Berufswahl und Berufsausbildung,
- kommunale Eingliederungsleistungen (z. B. Kinderbetreuung, Sucht- und Schuldnerberatung),
- Einstiegsgeld,

- Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen,
- Arbeitsgelegenheiten,
- Förderung von Arbeitsverhältnissen.

Eingliederungsvereinbarung

Im Gespräch macht sich der persönliche Ansprechpartner ein Bild über die individuelle Situation, Kenntnisse und Ziele eines Arbeitsuchenden. Gemeinsam werden Fähigkeiten und Stärken erarbeitet. Dort wo Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt besteht, erarbeiten persönlicher Ansprechpartner und Arbeitsuchender Lösungsansätze und vereinbaren geeignete Maßnahmen, um Lücken zu schließen und Probleme aus dem Weg zu räumen.

Die Eingliederungsvereinbarung ist das zentrale Instrument zur Unterstützung der gemeinsamen Eingliederungsbemühungen von persönlichem Ansprechpartner und Hilfesuchendem. Der Grundgedanke ist hierbei, den Eingliederungsprozess grundsätzlich auf der Basis gemeinsam vereinbarter Ziele und gegenseitiger Rechte und Pflichten aufzubauen. Dazu werden in der Eingliederungsvereinbarung die Rechte und Pflichten des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verbindlich festgelegt. So wird beispielsweise festgelegt, welche eigenen Aktivitäten der Leistungsberechtigte bei der Arbeitsuche unternehmen muss und welche unterstützenden Eingliederungsleistungen das Jobcenter dabei erbringt.

Der persönliche Ansprechpartner überprüft regelmäßig gemeinsam mit dem Leistungsberechtigten die Fortschritte. So stellt er schnell fest, welche Bemühungen Erfolg versprechen und welche Aktivitäten nicht zum Ziel führen.

Missachtet der Arbeitsuchende seine in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten, muss er mit einer Kürzung der Geldleistung rechnen.

>> siehe Frage 41 „Welche Sanktionen können den Leistungsbezieher über 25 Jahre bei Pflichtverletzungen treffen?“

>> siehe Frage 42 „Wenn ich als junger Mensch ein Arbeitsangebot ablehne, was passiert dann?“

Einkommen – was zählt?

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die über ein Einkommen verfügen, brauchen weniger finanzielle Unterstützung vom Staat. Das Einkommen wird daher bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt; allerdings nicht in vollem Umfang, um Anreize zur Aufnahme einer Beschäftigung zu setzen.

Einkommen, das bei der Berechnung berücksichtigt wird:

- Einkommen aus nicht selbstständiger Arbeit,
- Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft (Freibeträge errechnen sich – entsprechend § 15 SGB IV – aus dem erwirtschafteten Überschuss > Gewinn vor Steuern),
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (wenn es sich nicht um die Untervermietung der selbst bewohnten Wohnung zur Reduzierung der Unterkunftskosten im Sinne des § 22 SGB II handelt),
- Kapitaleinkünfte, soweit sie 100 Euro je Person und Kalenderjahr überschreiten,
- Unterhaltszahlungen,

- Kindergeld (kann die leistungsberechtigte Person nachweisen, dass sie das Geld an ihr volljähriges Kind überwiesen hat, wird es nicht angerechnet. Bedingung ist, dass das Kind nicht mehr im gleichen Haushalt lebt.),

- Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Renten, Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld,

- Einkommen eines Inhaftierten (ohne Hausgeld/Taschengeld),

- Leistungen nach dem Wehrsold-, Bundesfreiwilligendienstgesetz und Unterhaltssicherungsgesetz,

- einmalige Einnahmen (einmalige Einnahmen, wie z. B. eine einmalige Lohnzahlung aus einer befristeten Tätigkeit oder Steuerrückerstattungen oder Weihnachtsgeld werden auf mehrere Monate aufgeteilt und nur die Teilsummen angerechnet).

Einkommen, das bei der Berechnung nicht berücksichtigt wird:

- Leistungen aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II),

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG),

- Grundrenten, die in entsprechender Anwendung des BVG gewährt werden (z. B. - Hinterbliebenen-, Verletztenrente oder Blindengeld),

- Entschädigungen, die wegen eines Schadens geleistet werden, der kein Vermögensschaden ist (z. B. Schmerzensgeld),

- Kapitalerträge (z. B. Zinsen aus Geldanlagen) bis zu 100 Euro jährlich,

- Einnahmen bis zu 10 Euro monatlich,

- bei Soldaten der Auslandsverwendungszuschlag und der Leistungszuschlag,

- nicht steuerpflichtige Einnahmen einer Pflegeperson für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung,

- Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von unter 15jährigen Sozialgeldempfängern soweit sie 100 Euro monatlich nicht übersteigen. Die Regelung betrifft Kinder von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die bereits geringfügig erwerbstätig sind, d.h. etwa Aushilfs- oder Ferienjobs ausüben,

- Einkommen in Form von Sachwerten (z. B. Sachgeschenke, Sachwerte im Rahmen von Erbschaften); Ausnahme: Es handelt sich um Sachleistungen im Rahmen einer Erwerbstätigkeit, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Jugendfreiwilligendienstes (z. B. Verpflegung oder Fahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr).

Einkommen, das bei der Berechnung in der Regel nicht berücksichtigt wird:

- Zweckbestimmte Einnahmen, die einem anderem Zweck als das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld dienen:
  - Aufwandsentschädigungen für kommunale Tätigkeiten (z. B. als ehrenamtlicher Stadtrat oder Schöffe bei Gericht) oder
  - Mobilitätshilfen,
  - vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers oder Ähnliches.

- Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege (z. B. von der Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Deutsches Rotes Kreuz, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Personen der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden).

- Zuwendungen Dritter, die einem anderen Zweck als die Leistungen nach dem SGB II dienen.

Einmalige Einnahmen/Saisonarbeit

Mitunter haben Arbeitslosengeld II-Empfänger nicht immer die Möglichkeit regelmäßig durch eine dauerhafte Beschäftigung ein Einkommen zu erzielen, sondern nehmen einen befristeten Job an. Sie verdienen dann in einem überschaubaren Zeitraum so viel, dass ihr zuständiges Jobcenter eigentlich die Geldleistung vermindern oder gar einstellen müsste. Denn wer genug Geld zum Lebensunterhalt verdient, braucht weniger staatliche Unterstützung.

Das würde aber einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten. Daher werden einmalige Einnahmen (wie z. B. eine einmalige Lohnzahlung aus einer befristeten Tätigkeit aber auch Steuerrückerstattungen oder Weihnachtsgeld) auf mehrere Monate aufgeteilt und nur die Teilsummen angerechnet. Damit bleibt der Leistungsanspruch und Sozialversicherungsschutz erhalten und der Verwaltungsaufwand in einem vernünftigen Rahmen.

Einkommen aus Erwerbstätigkeit

Nicht wenige erwerbsfähige Leistungsberechtigte gehen einer u. a. geringfügigen Beschäftigung nach, um nicht den Kontakt zum Arbeitsmarkt zu verlieren. Das ist auch ausdrücklich gewünscht. Die Regelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende fördern die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit: Mit Mini-, Midi- und Teilzeitjobs sind Arbeitslosengeld II-Bezieher in der Lage, einen Teil des Lebensunterhalts selbst zu verdienen und demgemäß ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern. Die leistungsrechtlichen Regelungen zur Berücksichtigung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit stellen sicher, dass derjenige mehr Haushaltseinkommen zur Verfügung hat, als derjenige, der keiner Arbeit nachgeht.

Einmalige Leistungen

Auf Antrag können die Träger der Grundsicherung einmalige Leistungen gewähren. Möglich sind Zahlungen beispielsweise, wenn ein Haushalt zu gründen ist oder die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt erforderlich ist. Einmalige Leistungen können auch für Personen erbracht werden, die keine laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Arbeitslosengeld II erhalten, jedoch ihr Einkommen für den besonderen Bedarf beispielsweise für die Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt nicht ausreicht.

Einstiegsgeld

Wer arbeitet, soll mehr Geld in der Tasche haben als jemand, der ausschließlich Leistungen bezieht. Dies ist bereits durch die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit gewährleistet. Wer aber arbeitslos ist und eine Arbeit aufnimmt, die weniger oder unwesentlich mehr bringt als das Arbeitslosengeld II, oder wer sich selbständig macht, kann zusätzlich einen Job-Zuschuss in Form des Einstiegsgeldes erhalten.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können für den Schritt in die hauptberuflich ausgeübte selbständige Tätigkeit aber auch bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein Einstiegsgeld erhalten. Voraussetzung ist, dass mit der Erwerbstätigkeit künftig die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Das Einstiegsgeld wird für höchstens 24 Monate gezahlt. Bei der Bemessung des Einstiegsgelds werden u. a. die Dauer der Arbeitslosigkeit und die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Erwerbsfähigkeit

Jede Person zwischen 15 und unter 65 bzw. 67 Jahren gilt als erwerbsfähig, wenn sie in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein. Bei der Feststellung der Erwerbsfähigkeit wird auch prognostiziert, wie sich der Gesundheitszustand im nächsten halben Jahr entwickeln wird. Siehe hierzu auch „Gesetzestext“ §§ 7a und 8 SGB II.

Fallmanagement

Ein wesentliches Instrument zur Unterstützung der Eingliederungsbemühungen ist das Fallmanagement. Als beschäftigungsorientiertes Fallmanagement ist es der geeignete Ansatz, um Langzeitarbeitslose mit schwerwiegenden persönlichen und sozialen Problemen erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es ist Aufgabe des Fallmanagements, zusammen mit dem Betroffenen die vorhandenen Probleme, die häufig einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, zu lösen und damit den Weg in das Erwerbsleben zu ebnen. Der Fallmanager übernimmt dabei vielfältige spezifische Betreuungs-, Beratungs- und Steuerungsaufgaben. Im Rahmen eines besonders intensiven Betreuungsverhältnisses kümmert sich der Fallmanager z. B. darum, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige mit Drogen- oder Suchtproblemen die notwendigen therapeutischen Hilfen erhalten.

Freibeträge bei Erwerbseinkommen

Grundabsetzbetrag

Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erzielung des Erwerbseinkommens werden grundsätzlich 100 Euro vom erzielten Nettoarbeitseinkommen abgezogen. Das bedeutet, dass Erwerbseinkünfte bis zu 100 Euro nicht angerechnet werden. Bei Arbeitseinkommen über 400 Euro werden mehr als 100 Euro abgezogen, wenn die Erwerbstätigen entsprechend höhere Aufwendungen nachweisen.

Freibetrag für Erwerbstätige

Damit derjenige, der arbeitet, mehr Geld in der Tasche behält als derjenige, der nicht arbeitet, gibt es Freibeträge.

Bei einem Bruttoeinkommen, das zwischen 100 Euro und 1.000 Euro liegt, bleiben dem Arbeitslosengeld-II-Empfänger zusätzlich 20 Prozent (also maximal 180 Euro). Liegt das Einkommen über 1.000 Euro, dann sind 10 Prozent des übersteigenden Betrages zusätzlich anrechnungsfrei.

Beispielsweise ergäben sich bei 900 Euro Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit ein Freibetrag von: 100 Euro (Grundabsetzbetrag) plus 160 Euro (20 Prozent von weiteren 800 Euro) also insgesamt 260 Euro. Dieser Betrag wird vom erzielten Nettoeinkommen abgezogen und damit nicht bei der Feststellung der Höhe des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt. Um diesen Betrag erhöht sich das Haushaltseinkommen, das sich aus Erwerbseinkommen und ergänzendem Arbeitslosengeld II zusammensetzt.

Die Obergrenze für die Bemessung der Freibeträge liegt für Leistungsberechtigte ohne Kinder bei einem Bruttoeinkommen von 1.200 Euro; für Leistungsberechtigte mit Kindern bei einem Bruttoeinkommen von 1.500 Euro.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere Übungsleiter/innen

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten und Übungsleiter/innen werden vergleichbar der steuerlichen Freistellung bis 200 Euro monatlich nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Der ansonsten bei Einkünften festgelegte Grundfreibetrag für Absetzungen in Höhe von 100 Euro monatlich erhöht sich in diesen Fällen insoweit auf 200 Euro.

Absetzbetrag für Auszubildende

Von den Leistungen zur Ausbildungsförderung (z. B. BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe) werden wie beim Erwerbseinkommen 100 Euro als Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung abgezogen. Weisen Auszubildende höhere Aufwendungen nach, werden diese von den genannten Einkünften abgezogen.

Absetzbetrag für Bundesfreiwillige, die Arbeitslosengeld II erhalten

Bei Personen, die an einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst teilnehmen und ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen, bleibt von ihrem Taschengeld ein pauschalierter Betrag in Höhe von 200 Euro monatlich anrechnungsfrei, ohne dass sie dafür Ausgaben (für Versicherungen und Werbungskosten) nachweisen müssen. Ergeben sich im Einzelfall höhere Aufwendungen und sind diese nachgewiesen, werden diese über den Absetzbetrag hinaus berücksichtigt.

Geldleistung: ALG II

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden können oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, haben bei Hilfebedürftigkeit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen zu gewähren ist. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln vor allem durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit, aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entweder als Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten. Beide Leistungen, die in ihren Grundbestandteilen einander entsprechen, werden monatlich im Voraus als pauschalierte Geldleistung erbracht und in der Regel für jeweils sechs Monate bewilligt.

Bestandteile der Geldleistungen und Sozialversicherungsbeiträge

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und ihre Angehörigen erhalten Geldleistungen in Form von pauschalen Regelbedarfen. Diese sichern den Lebensunterhalt. Aber das ist nicht alles. Das Arbeitslosengeld II enthält Zahlungen für Miete und Heizung. Zudem werden Beiträge und Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen. Hinzu kommen gegebenenfalls Mehrbedarfe, die für besondere Lebenslagen wie Alleinerziehung, Schwangerschaft oder Behinderung gewährt werden. Darüber hinaus sind einmalige Leistungen für abweichende Bedarfslagen wie Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt eines Kindes oder Erstbezug einer Wohnung möglich.

Gemeinsame Einrichtungen

In einer gemeinsamen Einrichtung nehmen der kommunale Träger, also Kreis und kreisfreie Stadt, und die Agentur für Arbeit die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemeinsam wahr. Die Leistungen werden aus einer Hand erbracht.

Die Agenturen für Arbeit sind fachlich verantwortlich für alle übrigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

- arbeitsmarktbezogene Eingliederung (Beratung, Vermittlung, Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und Integration in Arbeit)

- Sicherung des Lebensunterhaltes (ALG II, Sozialgeld für Regelbedarfe und Mehrbedarfe) mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung, Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung und Bildungs- und Teilhabebedarfe

- Zahlung von Beiträgen und Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung.

Die kommunalen Träger sind dabei fachlich verantwortlich für folgende Leistungen:

- Unterkunft und Heizung
- Kinderbetreuung
- Schuldner- und Suchtberatung
- psychosoziale Betreuung, soweit sie zur Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich ist
- Erstausstattung für Bekleidung und Wohnung
- Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Geschütztes Vermögen

Grundsätzlich ist vorhandenes Vermögen für den eigenen Lebensunterhalt einzusetzen, bevor Arbeitslosengeld II beansprucht werden kann. Bis zu bestimmten Obergrenzen gibt es aber Freibeträge. Sie schützen vor allem die Rücklagen, die der Altersvorsorge dienen. Auch ist das Vermögen von Kindern durch einen eigenen Freibetrag geschützt. Außerdem ist u. a. ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Kraftfahrzeug, ein selbstgenutztes Hausgrundstück nicht als Vermögen zu berücksichtigen.

>> Siehe Stichwort „Rücklagen für das Alter“

Ob Wertgegenstände als Vermögen berücksichtigt werden, hängt davon ab, ob deren Verwertung wirtschaftlich sinnvoll wäre. Würde der Verlust bei einem Verkauf mehr als 10% des Substanzwertes betragen, wäre das unwirtschaftlich. Vermögensgegenstände, die für die Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind, bleiben unangetastet.

Grundfreibetrag

Für Vermögen jeder Art räumt der Gesetzgeber einen Grundfreibetrag bis zu 150 Euro je Lebensjahr ein. Für jeden volljährigen Leistungsberechtigten und seinen Partner gilt ein Freibetrag von mindestens 3.100 Euro und maximal jeweils 9.750 Euro, 9.900 Euro oder 10.050 Euro (je nach Alter).

Grundfreibetrag für Kinder

Für Minderjährige gilt ein Freibetrag von 3.100 Euro. Damit bleiben im Regelfall auch Ausbildungsversicherungen geschützt. Darüber hinausgehendes Vermögen müssen die Kinder nur verwenden, um ihren eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten, nicht den ihrer Eltern. Hinzu kommt ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen.

Freibetrag für notwendige Anschaffungen

Jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft steht ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen zu. Er beträgt 750 Euro. Eine Familie aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern kommt so auf einen Freibetrag von insgesamt 3.000 Euro für notwendige Anschaffungen.

Haushaltsgemeinschaft

Zur Haushaltsgemeinschaft eines Antragstellers gehören alle Personen, mit denen er sich Wohnraum teilt und mit denen er gemeinsam wirtschaftet. Dazu zählen Verwandte und Schwäger sowie die eigenen Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben oder ihren Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen oder Vermögen bestreiten können. Eine Haushaltsgemeinschaft kann aber auch aus mehreren Bedarfsgemeinschaften bestehen. Nicht zur Gemeinschaft gehören Untermieter. Die Grundsicherungsträger legen bei der Berechnung der Geldleistung eine anteilige Miete zugrunde (Kosten der Unterkunft durch Zahl der Gemeinschaftsmitglieder). Außerdem gehen sie davon aus, dass Verwandte in einer Haushaltsgemeinschaft sich gegenseitig unterstützen. Das bedeutet, dass ihr Einkommen bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II berücksichtigt wird, soweit sie leistungsfähig sind. Allerdings gelten bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit besondere Maßgaben.

Ein Angehöriger kann einen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Haushaltsgemeinschaft nur unterstützen, wenn er selbst über ausreichend Mittel verfügt. Deshalb errechnen die Jobcenter zunächst, wie viel finanzielle Hilfe dieses Haushaltsmitglied leisten kann. Für das Vermögen eines Haushaltsmitglieds gelten die gleichen Freibeträge wie für den Hilfebedürftigen selbst.

Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend

- aus eigenen Kräften und Mitteln,
- vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit,
- aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Jobcenter

Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger führen die Bezeichnung Jobcenter.

Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die zwar mit ihren Einkünften ihren eigenen Unterhalt bestreiten können, nicht aber den ihrer im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie wären ohne Kinderzuschlag auf Arbeitslosengeld II angewiesen, mit dem Kinderzuschlag kann die Familie von ihren eigenen Einkünften leben.

Der Kinderzuschlag kann monatlich bis zu 170 Euro je Kind betragen. Zusammen mit dem Kindergeld von monatlich mindestens 192 Euro und gegebenenfalls zusätzlich Wohngeld deckt er den durchschnittlichen Bedarf von Kindern.

Mehrbedarf

Schwangere und Alleinerziehende haben einen Anspruch auf so genannte Mehrbedarfe zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf. Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche erhalten 17 Prozent zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf bis zur Entbindung. Bei Alleinerziehenden ist die Höhe der zusätzlichen Leistungen abhängig vom Alter und von der Anzahl der Kinder. Ihnen wird maximal ein Mehrbedarfszuschlag von 60 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gezahlt. Mehrbedarfszuschläge gibt es auch für Menschen mit Behinderung, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, oder bei einem medizinischen Bedarf an kostenaufwändiger Ernährung. Nicht erwerbsfähige Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres erhalten einen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, wenn sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G haben.

Miete und Heizung

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen die angemessenen Kosten für Miete und Heizung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Dazu gehören auch die üblichen Betriebskosten (z. B. Grundsteuer, Gebäudeversicherungen, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Kaltwasser) und Warmwasserversorgung.

Um Mietschulden zu begleichen, können Leistungsberechtigte ein Darlehen erhalten, wenn sonst der Verlust der Wohnung droht. Sofern Mietrückstände oder Energiekostenrückstände bestehen, die zu einer außerordentlichen Kündigung des Mietverhältnisses berechtigen und die zweckentsprechende Verwendung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist, soll die Miete direkt an den Vermieter oder den Energieversorger gezahlt werden.

Für die Übernahme der Kosten besteht eine grundsätzliche Bedingung: Der Wohnraum muss angemessen sein. Was die Jobcenter als angemessen einstufen, ist regional unterschiedlich. In der Regel gelten 45 bis 50 m² für eine Person, 60 m² bzw. zwei Zimmer für zwei Personen, 75 m² bzw. drei Zimmer für drei Personen und 85 bis 90 m² beziehungsweise vier Zimmer für vier Personen als angemessen. Neben der Wohnfläche werden darüber hinaus das örtliche Mietniveau und die Möglichkeiten des örtlichen Wohnungsmarktes berücksichtigt.

Ist die Miete im Einzelfall unangemessen hoch, sind Arbeitslosengeld II-Empfänger verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten die Kosten z. B. durch Untervermietung zu senken. In seltenen Fällen müssen Leistungsberechtigte umziehen. Die Kosten des Umzugs und die Mietkaution werden erstattet, wenn der Umzug vom Jobcenter veranlasst wird. Verstreicht die Frist von sechs Monaten, entscheidet das Jobcenter, ob es nur noch den angemessenen Anteil der Kosten überweist.

Optionskommune *>> siehe „Zugelassene kommunale Träger“*

Pflichten

Wer hilfebedürftig ist, weil er keine Arbeit findet, kann mit der Unterstützung der Gemeinschaft rechnen. Im Gegenzug muss er alles unternehmen, um seinen Lebensunterhalt wieder selbst zu verdienen. Das ist sozial gerecht.

Empfänger von Arbeitslosengeld II müssen jedes zumutbare Job-Angebot annehmen. Zumutbar ist auch eine Erwerbtätigkeit, die im Hinblick auf die Ausbildung als geringer wertig anzusehen ist. Allerdings schützt der Gesetzgeber Arbeitsuchende vor sittenwidrigen Arbeitsbedingungen oder Lohnangeboten. Sittenwidrig ist ein Lohn, der mindestens 30 Prozent unter Tarif oder der ortsüblichen Entlohnung liegt.

Wenn in der Region keine Beschäftigung zu finden ist, kann die Grundsicherungsstelle den Umzug nahe legen. Selbstverständlich berücksichtigen die Mitarbeiter die familiäre Situation. Junge alleinstehende Arbeitslose müssen mobiler sein als Arbeitslose mit Familie.

Qualifizierung und Weiterbildung

Heute besteht eine Berufslaufbahn oft aus vielen Stationen. Einzelne Ausbildungen sind aufgrund der zunehmenden Teamorientierung und der Projektarbeit immer weniger das zentrale Einstellungskriterium.

Im modernen Berufsalltag finden die Stärken unterschiedlichster Begabungen und Qualifikationen Eingang in die Arbeit. Anpassungsfähigkeit und der Wille, Neues zu erlernen, sind dabei Grundvoraussetzungen.

Pkw

Arbeitsuchende sollen flexibel bleiben. Sie dürfen daher ein angemessenes Auto besitzen. Je nach Alter und Schätzwert entscheidet der Leistungssachbearbeiter im Jobcenter, welches Auto angemessen ist. Bis zu einem Richtwert von 7.500 Euro Verkaufswert abzgl. Kreditverbindlichkeiten wird hierbei regelmäßig davon ausgegangen, dass das Auto angemessen ist. Auch die Partnerin oder der Partner dürfen ein Auto besitzen, wenn sie erwerbsfähig sind.

Profiling

Ein Profiling ist eine umfassende Bestandsaufnahme aller persönlichen Eigenschaften einer oder eines Arbeitsuchenden, die positiven oder negativen Einfluss auf die Chancen bei der Jobsuche haben. Ein Berater ermittelt gemeinsam mit dem Arbeitsuchenden, wo die persönlichen Stärken und Schwächen und wo die Probleme liegen. Dabei werden neben der beruflichen Qualifikation auch außerberufliche Merkmale geprüft, welche die Möglichkeit einer Arbeitsaufnahme entscheidend mitbestimmen. Dazu gehören unter anderem Gesundheitszustand, Motivation, Auftreten, Mobilität und familiäre Bindungen. Das Ergebnis gibt Klarheit darüber, wie hoch das Risiko einer längeren Arbeitslosigkeit ist und mit welchen unterstützenden Maßnahmen der Arbeitsuchende seine Chancen verbessern kann und muss.

Regelbedarf

Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenen Anteile sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (das sog. sozio-kulturelle Existenzminimum). Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt, über dessen Verwendung der Leistungsberechtigte eigenverantwortlich entscheidet. Neben regelmäßig anfallenden Bedarfen u. a. für Lebensmittel sind auch unregelmäßig anfallende Bedarfe für Bekleidung aus dem Regelbedarf zu decken. Die Höhe der maßgebenden Regelbedarfe ist der Tabelle auf Seite 72 zu entnehmen. Zusätzlich zu den maßgebenden Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche werden seit dem 1. Januar 2011 Bildungs- und Teilhabeleistungen – das sogenannte Bildungspaket – erbracht. Nähere Informationen erhalten Sie unter www.bildungspaket.bmas.de/

Rückgriff gegenüber Verwandten

Einen Unterhaltsrückgriff gegenüber Eltern und Kindern gibt es in der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich nicht. Das heißt:

Eltern werden vom Träger der Grundsicherung wegen der Zahlung von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld an ihre volljährigen Kinder nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen. Ausnahmen gelten aber

- für Unterhaltsansprüche minderjähriger Hilfebedürftiger und von Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und die Erstausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gegenüber ihren Eltern sowie dann,

- wenn der erwerbsfähige Leistungsberechtigte den Unterhaltsanspruch selbst geltend macht.

Volljährige Kinder, deren Eltern Arbeitslosengeld II erhalten, werden nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen.

Ein Unterhaltsrückgriff ist im Übrigen grundsätzlich möglich

- gegenüber dem von der oder dem Leistungsberechtigten geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten,

- wegen des Unterhaltsanspruchs der Mutter aus Anlass der Geburt.

Rücklagen für das Alter

Die staatliche Rente, Betriebsrenten, die staatlich geförderte Altersvorsorge (Riester-Rente) und die Erträge daraus bleiben unangetastet. Weiteres Vermögen, das der Altersvorsorge dient und über das vor Erreichen des Rentenalters nicht verfügt werden kann, ist bis zu einer Höhe von 750 Euro je vollendetem Lebensjahr für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und seinen Partner anrechnungsfrei. Der maximale Freibetrag beträgt jeweils 48.750 Euro für Personen, die vor dem 1. Januar 1958 geboren sind. Bedingung ist aber, dass das Vermögen vor dem Eintritt in den Ruhestand auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung nicht verwertbar ist.

Sanktionen

Wer eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme ohne wichtigen nachgewiesenen Grund ablehnt, obwohl sie zumutbar ist, muss mit Kürzungen des Arbeitslosengeldes II rechnen. Das gilt für alle Arbeitsuchenden, die von den Leistungen der Grundsicherung leben.

Weigert sich ein/e Arbeitslosengeld II-Empfänger/in, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder die in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Eigenbemühungen zu unternehmen und weist auf die vorherige Anhörung keinen wichtigen Grund für sein Verhalten nach, wird das Arbeitslosengeld II in einer ersten Stufe um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des Regelbedarfs abgesenkt. Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer zweiten Pflichtverletzung, erfolgt eine Minderung um 60 Prozent. Bei einer dritten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfällt der Leistungsanspruch vollständig, einschließlich der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Bei jungen Menschen unter 25 Jahren entfällt das Arbeitslosengeld II bereits bei einer wiederholten Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres vollständig. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können weiterhin erbracht werden.

Bei einer Absenkung des Arbeitslosgengeldes II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs kann das Jobcenter zur Sicherung des Existenzminimums (ergänzende) Sachleistungen – z. B. durch Ausgabe von Lebensmittelgutscheinen – erbringen. Es soll ergänzende Sachleistungen erbringen, wenn minderjährige Kinder in der Bedarfsgemeinschaft leben. Zusätzlich können die Stromkosten übernommen werden.

>> siehe Frage 41 „Welche Sanktionen können den Leistungsbezieher über 25 Jahre bei Pflichtverletzungen treffen?“

Sozialgeld

Im Gegensatz zu Arbeitslosengeld II, welches Leistungsberechtigte erhalten, die erwerbsfähig sind, steht Sozialgeld Menschen zu, die nicht erwerbsfähig sind und in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen leben. Die Leistungen des Sozialgeldes entsprechen denen des Arbeitslosengeldes II.

Nicht Erwerbsfähige, die keiner Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen angehören, können Sozialhilfe nach SGB XII beantragen.

>> siehe Frage 47 „Was ist der Unterschied zwischen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?“

Sozialversicherung

Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld II besteht grundsätzlich Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und der sozialen Pflegeversicherung. Wer Sozialgeld bezieht, ist in der Regel in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung familienversichert.

Die Jobcenter zahlen die Beiträge unmittelbar an den Gesundheitsfonds.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Bezieher von Arbeitslosengeld II, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder der privaten Krankenversicherung zuzuordnen sind.

Wer in der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung nicht versicherungspflichtig ist, erhält einen Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung bzw. zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Der Zuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung wird von den Jobcentern unmittelbar an die Krankenkasse gezahlt, der zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung unmittelbar an das Versicherungsunternehmen.

Tritt Hilfebedürftigkeit allein aufgrund des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung ein, übernehmen die Jobcenter auf Antrag den Beitrag in dem Umfang, der notwendig ist, um die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden.

Zeiten der Arbeitslosigkeit bei Bezug von Arbeitslosengeld II werden in der Regel als sogenannte Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt. Hierdurch werden Lücken in der Versicherungsbiografie vermieden und Ansprüche auf Leistungen bei Erwerbsminderung Aufrecht erhalten.

Zudem sind Leistungsbeziehende auf dem Weg zum Jobcenter oder zum Bewerbungsgespräch unfallversichert.

>> Siehe Frage 63 „Ich bin selbstständig und Privat versichert. Gibt es einen Zuschuss zur Krankenversicherung?“

Umzug

Nur selten müssen Arbeitslosengeld II-Empfänger umziehen, weil die Wohnung nicht angemessen ist. Lässt es sich nicht vermeiden, haben sie bis zu sechs Monate Zeit. Die Kosten des Umzugs und die Mietkaution können bei vorheriger Zusicherung durch den örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Verstreicht die Frist von sechs Monaten, entscheidet das Jobcenter, ob es nur noch den angemessenen Anteil der Kosten überweist.

>> siehe Frage 71 „Was muss ich bei einem Umzug beachten?“

Urlaub bei Arbeitslosengeld II-Bezug

Grundsätzlich gilt: Wer sich ohne Zustimmung seines persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs seines Wohnortes aufhält, hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II. Mit vorheriger Zustimmung ist jedoch eine Abwesenheit von drei Wochen im Jahr (insgesamt 21 Kalendertage) möglich. Die persönlichen Ansprechpartner prüfen, ob die Genehmigung der beruflichen Eingliederung entgegensteht.

>> siehe Frage 8 „Ich beziehe Arbeitslosengeld II. Kann ich in Urlaub fahren?“

Wohnung und Haus

Bei vier Familienmitgliedern gilt ein selbst bewohntes Haus bis zu 130 m² Wohnfläche oder eine Eigentumswohnung bis etwa 120 m² als angemessen. Für jeden weiteren Familienangehörigen erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 20 m², bei weniger als vier Personen reduziert sich die angemessenen Wohnfläche um jeweils 20 m², wobei zwischen Ein- und Zweifamilienhaushalten nicht weiter differenziert wird. Grundstücke dürfen in der Stadt in der Regel bis zirka 500 m², auf dem Land bis zirka 800 m² groß sein. Alle Angaben sind Richtwerte. Die Träger des ALG II beachten immer auch den Einzelfall. Immobilien und Grundstücke, deren Verkauf nur mit großem Verlust möglich wäre, darf der Antragsteller behalten. Bezahlt ein Leistungsberechtigter Raten für Wohneigentum, übernimmt der Staat die Schuldzinsen in angemessenem Umfang sowie die Grundsteuer, öffentlichen Abgaben und Nebenkosten. Die Tilgungsraten selbst zahlt der Staat jedoch nicht.

Zumutbare Arbeit

Arbeit ist besser als „Stütze“. Wer eine zumutbare Arbeit, eine Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme ablehnt, muss mit Kürzung des Arbeitslosengeldes II rechnen. Was aber heißt „zumutbar“?

Leistungsberechtigte müssen jede Chance nutzen, ihren Lebensunterhalt oder wenigstens einen Teil davon wieder selbst zu verdienen. Arbeit ist grundsätzlich zumutbar, wenn der Leistungsberechtigte dazu geistig, seelisch und körperlich in der Lage ist. Niemand darf einen Job ablehnen, weil er nicht der Ausbildung entspricht, der Arbeitsort weiter entfernt ist als der frühere oder weil die Bedingungen subjektiv ungünstig scheinen. Auch eine Entlohnung unterhalb des Tariflohns oder des ortsüblichen Entgelts ist nicht von vornherein Grund zur Ablehnung. Nicht zumutbar ist eine Arbeit aber dann, wenn die Höhe der Entlohnung so gering ist, dass dies gegen entsprechende arbeitsrechtliche Regelungen oder die guten Sitten verstößt.

Nicht zumutbar sind auch Tätigkeiten, die die Rückkehr in den früher ausgeübten Beruf wesentlich erschweren, die Pflege eines Angehörigen behindern oder die Erziehung eines Kindes gefährden. Nicht gefährdet ist die Erziehung von Kindern ab drei Jahren, die in einer Tageseinrichtung oder auf sonstige Weise betreut werden.

>> siehe Frage 37 „Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird? Was ist zumutbar?“

Zugelassene kommunale Träger (Optionskommune)

Als Ausnahme zur gemeinsamen Einrichtung nehmen einzelne Kommunen die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als zugelassener kommunaler Träger (Optionskommune) in alleiniger Verantwortung wahr. Die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger (Optionskommunen) führen die Bezeichnung Jobcenter.

Fragen und Antworten

Allgemeines | Verfahren

1. Wer erbringt die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden vom örtlichen Jobcenter erbracht. Es ist Ansprechpartner für die Leistungsberechtigten, zahlt die Leistungen aus und erbringt die notwendigen Hilfen.

Im Jobcenter arbeiten in der Regel die örtliche Agentur für Arbeit und die Kommune zusammen, die beiden Behörden, die für die Leistungen letztlich verantwortlich sind. Die Arbeitsagenturen verantworten die Zahlungen der Regelbedarfe sowie eventuell erforderliche Mehrbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und die Eingliederungsleistungen. Den Kommunen obliegt die Verantwortung für die angemessenen Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie besondere einmalige Leistungen wie die Erstausstattung der Wohnung. Daneben sind sie verantwortlich für die Erbringung der zusätzlichen Bildungs- und Teilhabeleistungen (Bildungspaket) und flankierenden Eingliederungsleistungen.

Das Jobcenter zahlt die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form des Arbeitslosengeldes II (Regelbedarf sowie evtl. erforderliche Mehrbedarfe einschließlich der angemessenen Leistungen für die Unterkunft) grundsätzlich in einem monatlichen Gesamtbetrag aus.

Als Ausnahme zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nehmen einige Kreise bzw. kreisfreie Städte die Aufgaben in alleiniger kommunaler Verantwortung wahr (sog. zugelassene kommunale Träger).

2. Wer kümmert sich darum, dass ich in Arbeit vermittelt werde?

Die Arbeitsvermittlung ist Aufgabe des Jobcenters. Wenn die Bundesagentur für Arbeit besondere Dienststellen eingerichtet hat (z. B. die internationale Personalagentur ZAV) oder für einzelne Berufsgruppen zusätzliche Vermittlungsdienstleistungen agenturübergreifend angeboten werden (z. B. Fachvermittlung für das Hotel- und Gaststättengewerbe), können Sie sich auch an diese zur Vermittlung wenden.

Die Ausbildungsvermittlung für hilfebedürftige Jugendliche ist eine Pflichtleistung der Jobcenter. Das Jobcenter kann aber die örtliche Arbeitsagentur mit deren Zustimmung mit der Ausbildungsvermittlung beauftragen.

>> § 16 SGB II und § 22 Absatz 4 SGB III

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nachfolgende Kommunen zur alleinigen Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen. Sie nehmen in diesem Rahmen Aufgaben anstelle der Bundesagentur für Arbeit eigenverantwortlich wahr. Zum Stand 1. Januar 2015 sind 105 Kommunen zur alleinigen Aufgabenwahrnehmung der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen:

Baden-Württemberg
Landkreis Biberach
Bodenseekreis
Enzkreis
Landkreis Ludwigsburg
Ortenaukreis
Ostalbkreis
Stadt Pforzheim
Landkreis Ravensburg
Landeshauptstadt Stuttgart
Landkreis Tuttlingen
Landkreis Waldshut

Bayern
Landkreis Ansbach
Stadt Erlangen
Landkreis Günzburg
Stadt Ingolstadt
Stadt Kaufbeuren
Landkreis Miesbach
Landkreis München
Landkreis Oberallgäu
Stadt Schweinfurt
Landkreis Würzburg

Brandenburg
Landkreis Havelland
Landkreis Oberhavel
Landkreis Oder-Spree
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Landkreis Spree-Neiße
Landkreis Uckermark

Hessen
Kreis Bergstraße
Landkreis Darmstadt-Dieburg
Landkreis Fulda
Kreis Groß-Gerau
Landkreis Hersfeld-Rotenburg
Hochtaunuskreis
Lahn-Dill-Kreis
Main-Kinzig-Kreis
Main-Taunus-Kreis
Landkreis Marburg-Biedenkopf
Odenwaldkreis
Kreis Offenbach
Stadt Offenbach am Main
Rheingau-Taunus-Kreis
Vogelsbergkreis
Landeshauptstadt Wiesbaden

Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis Vorpommern-Rügen

Niedersachsen
Landkreis Ammerland
Landkreis Aurich
Landkreis Emsland
Landkreis Friesland
Landkreis Göttingen
Landkreis Grafschaft Bentheim
Landkreis Leer
Landkreis Oldenburg
Landkreis Osnabrück
Landkreis Osterholz
Landkreis Osterode am Harz
Landkreis Peine
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Landkreis Schaumburg
Landkreis Heidekreis
Landkreis Verden
Landkreis Wittmund

Nordrhein-Westfalen
Kreis Borken
Kreis Coesfeld
Kreis Düren
Ennepe-Ruhr-Kreis
Stadt Essen
Kreis Gütersloh
Stadt Hamm
Hochsauerlandkreis
Kreis Kleve
Kreis Lippe
Kreis Minden-Lübbecke
Stadt Mülheim a. d. Ruhr
Stadt Münster
Kreis Recklinghausen
Kreis Steinfurt
Stadt Solingen
Kreis Warendorf
Stadt Wuppertal

Rheinland-Pfalz
Landkreis Kusel
Landkreis Mainz-Bingen
Landkreis Mayen-Koblenz
Landkreis Südwestpfalz
Landkreis Vulkaneifel

Saarland
Landkreis Saarlouis
Saarpfalz-Kreis
Landkreis St. Wendel

Sachsen
Landkreis Bautzen
Erzgebirgskreis
Landkreis Görlitz
Landkreis Leipzig
Landkreis Meißen

Sachsen-Anhalt
Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Burgenlandkreis
Landkreis Harz
Saalekreis
Salzlandkreis

Schleswig-Holstein
Kreis Nordfriesland
Kreis Schleswig-Flensburg

Thüringen
Landkreis Greiz
Landkreis Eichsfeld
Stadt Jena
Landkreis Schmalkalden-Meiningen

3. Bekomme ich Arbeitslosengeld II, wenn mein Arbeitslosengeld nicht zum Lebensunterhalt reicht?

Ja, wenn Sie trotz Anspruches auf das Arbeitslosengeld noch hilfebedürftig sind – in diesem Fall können Sie ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes als aufstockendes Arbeitslosengeld II beantragen.

>> § 9 SGB II

4. Was passiert, wenn das Arbeitslosengeld endet?

Wenn Ihr Anspruch auf das Arbeitslosengeld ausläuft, ohne dass Sie eine neue Arbeit gefunden haben, erhalten Sie, wenn Sie hilfebedürftig sind, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Arbeitslosengeld II.

5. Muss ich regelmäßig einen neuen Antrag stellen?

Mit Ablauf eines jeden Bewilligungszeitraumes müssen Sie die Leistungen erneut beantragen.

Das Arbeitslosengeld II/Sozialgeld wird regemäßig für zwölf Monate bewilligt. Ausnahmsweise können die Leistungen auch für kürzere Zeiträume, in der Regel für sechs Monate, bewilligt werden. Das ist der Fall

- Bei vorläufigen Leistungsbewilligungen (z. B. bei schwankendem Arbeitslohn), oder

- Wenn die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung unangemessen hoch sind.

>> § 41 SGB II

6. Mein Antrag wurde abgelehnt. Kann ich Widerspruch einlegen?

Ja, gegen den Bescheid ist Widerspruch möglich. Wo und innerhalb welcher Frist steht auf Ihrem Bescheid. Bei Ablehnung des Widerspruchs können Sie vor dem Sozialgericht klagen.

>> §§ 83 ff. Sozialgerichtsgesetz

7. Habe ich Anspruch darauf, dass mein minderjähriges Kind betreut wird?

Einen Anspruch haben Sie nicht. Ihr persönlicher Ansprechpartner kann Ihnen aber bei der Suche nach einer Betreuung für Ihr Kind helfen. Die zugelassenen kommunalen Träger sollen darauf einwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Tagesbetreuung des Kindes angeboten wird.

>> § 10 SGB II

8. Ich beziehe Arbeitslosengeld II. Kann ich in Urlaub fahren?

Grundsätzlich gilt: Wer sich ohne Zustimmung seines persönlichen Ansprechpartners außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereichs seines Wohnortes aufhält, hat keinen Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II.

Mit vorheriger Zustimmung ist jedoch eine Ortsabwesenheit von drei Wochen im Jahr möglich. Die persönlichen Ansprechpartner prüfen, ob die Genehmigung der beruflichen Eingliederung entgegensteht oder ob Leistungsmissbrauch droht.

Zusätzlich zu den drei Wochen kann der persönliche Ansprechpartner in Einzelfällen einer Ortsabwesenheit für drei weitere Wochen zustimmen. In diesen Fällen wird Arbeitslosengeld II aber nur in den ersten drei Wochen der Abwesenheit gezahlt.

Auch eine längere Abwesenheit ist mit Genehmigung möglich: Wer bis zu sechs Wochen abwesend ist, bekommt aber nur für die ersten drei Wochen der Abwesenheit Arbeitslosengeld II. Wer länger als sechs Wochen weg sein will, muss in dieser Zeit auf sein Arbeitslosengeld II verzichten. Bitte beachten Sie: Der Wegfall des Arbeitslosengeldes II beinhaltet nicht nur die Regelleistung, sondern auch die Kosten der Unterkunft und kann sich unter bestimmten Umständen auch auf Ihren Krankenversicherungsstatus auswirken.

Wer von der Möglichkeit des „Leistungsbezugs unter den erleichterten Voraussetzungen“ Gebrauch macht, (Siehe Frage 5: Muss ich alle sechs Monate einen neuen Antrag stellen?) kann von seinem persönlichen Ansprechpartner eine Abwesenheit von bis zu 17 Wochen im Kalenderjahr mit Leistungsfortzahlung genehmigt bekommen.

Wer wegen eines Vorstellungs-, Beratungs- oder sonstigen Termins zur Arbeitsuche im Inland verreisen muss, bekommt das Arbeitslosengeld II natürlich weiter gezahlt.

>> § 7 Absatz 4a SGB II

9. Kann ich als Auszubildender Arbeitslosengeld II bekommen?

Grundsätzlich sind Sie als Auszubildender leistungsberechtigt, wenn Sie tatsächlich BAföG erhalten oder die BAföG-Stelle noch nicht über Ihren BAföG-Antrag entschieden hat. Allerdings haben Studierende außerhalb des Elternhaushalts und internatsmäßig untergebrachte Personen in einer Berufsausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II aus der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Allerdings können in bestimmten Lebenssituationen ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für ansonsten von Leistungen ausgeschlossene Personen (z. B. Studierende außerhalb des Elternhaushalts) erbracht werden, wenn die Studierenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen decken können. In diesen Fällen sind z. B. ergänzende Leistungen bei Schwangerschaft, Alleinerziehung, bei aus gesundheitlichen Gründen erforderlicher kostenaufwändiger Ernährung sowie für unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe möglich. Zudem können einmalige Leistungen zur Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt in Betracht kommen. Diese Leistungen sind beim Jobcenter zu beantragen. In besonderen Härtefällen können Auszubildenden, die ansonsten keinen Leistungsanspruch haben, Leistungen als Darlehen gewährt werden.

>> sowie § 27 Absatz 2 und 3 SGB II

10. Haben Menschen, die in stationären Einrichtungen oder in Haftanstalten untergebracht sind, Anspruch auf Arbeitslosengeld II?

Nein, wer in stationären Einrichtungen untergebracht ist, ist vom Leistungsbezug nach dem SGB II grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen gelten aber für Personen, die voraussichtlich für weniger als 6 Monate in einem Krankenhaus oder in einer Einrichtung der medizinischen Rehabilitation untergebracht sind sowie für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht und unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens 15 Stunden die Woche erwerbstätig sind.

>> § 7 Absatz 4 SGB II

11. Wer ist für Obdachlose zuständig?

Ist bei einem Obdachlosen ein gewöhnlicher Aufenthaltsort nicht feststellbar, da nicht vorhanden, wird die Zuständigkeit im Zweifel am tatsächlichen Aufenthaltsort bestimmt. Denn auch Obdachlose sollen die Möglichkeit haben, sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern, ihre persönliche Situation zu stabilisieren und letztlich auch wieder sesshaft zu werden. Es soll vermieden werden, dass Menschen allein auf Grund ihrer atypischen Lebensgewohnheiten von einer Förderung ausgeschlossen werden.

>> § 36 SGB II

12. Wie können die Jobcenter meine Angaben überprüfen?

Im Wege eines automatisierten Datenabgleichs werden die Daten aller Leistungsberechtigten quartalsweise daraufhin abgeglichen, ob parallel zum Leistungsbezug andere Einkünfte, z. B. Zinseinkünfte, Renten und Arbeitslosengeld bezogen werden. Außerdem werden im Monatsrhythmus Datenabgleiche im Hinblick auf Einkünfte aus sozialversicherungspflichtigen und geringfügigen Beschäftigungen durchgeführt.

Die Jobcenter können anlassbezogen unter anderem Ihre Daten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermitteln, um den KFZ-Halter zu ermitteln. So kann z. B. die Angemessenheit des genutzten Kraftfahrzeuges beurteilt werden. Weiter werden Überprüfungen von Meldedaten ermöglicht. Dies kann u. a. wichtig sein zur Beurteilung der Frage des ständigen Wohnsitzes des Leistungsbeziehers und seiner Bedarfsgemeinschaft. Auch können im Einzelfall Anfragen nach weiteren als den angegebenen Konten an das Bundeszentralamt für Steuern gerichtet werden. Das ist für eine korrekte Vermögensermittlung von Bedeutung. Die Bundesagentur für Arbeit führt Telefonaktionen zu bestimmten Themenschwerpunkten durch, z. B. zur Statusklärung der Betroffenen und zur Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen. Dritte (z. B. Banken, Versicherungen, Arbeitgeber) sind gegenüber dem Jobcenter auskunftsverpflichtet.

Alle Jobcenter sollen außerdem einen Außendienst zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch einrichten. Dieser kann Auskünfte jeder Art einholen, Beteiligte anhören, Zeugen und Sachverständige vernehmen.

>> z. B.: §§ 6, 52, 52a und 56ff. SGB II

Bedarfsgemeinschaften

- **Erwachsene/r Antragsteller/in**
- **Partner/in / Ehegatten / Lebenspartner**
- **Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres**

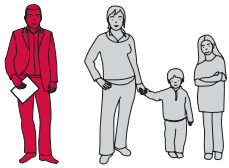

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören in der Regel (Ehe-) Partner und ihre unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit den Eltern unter einem Dach wohnen.

- Der Bedarf dieser Gemeinschaft ermittelt sich aus
  - der Summe der Regelbedarfe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft
  - plus eventueller Mehrbedarfe,
  - plus Kosten der Unterkunft und Heizung,
  - plus Bedarf für Bildung und Teilhabe.
  - Dabei wird das Einkommen und Vermögen des Antragstellers sowie das der Partnerin oder des Partners berücksichtigt, soweit es die Freibeträge übersteigt. Das Einkommen und Vermögen der Kinder wird nur für ihren eigenen Bedarf, jedoch nicht für den Bedarf der Eltern berücksichtigt.
- Bei den unverheirateten Kindern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird jedoch bei der Feststellung des Bedarfs neben dem eigenen Einkommen und Vermögen auch das der Eltern berücksichtigt. Ausnahme: Das Kind ist schwanger oder erzieht selbst ein Kind unter sechs Jahren.
- Die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung werden für die gesamte Bedarfsgemeinschaft übernommen.

Dabei werden die Leistungsansprüche auch innerhalb der Bedarfsgemeinschaft jeweils separat berechnet.

13. Ich habe ALG II beantragt, meine Frau ist nicht berufstätig. Muss sie sich auch um Arbeit kümmern, wenn ich ALG II bekomme?

Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft müssen dazu beitragen, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, Ihre Frau ist also verpflichtet, sich ebenfalls um Arbeit zu bemühen, wenn Sie – und damit auch Ihre Frau – Arbeitslosengeld II bekommen. Sie muss jedes zumutbare Job-Angebot annehmen. Einen eigenen Antrag auf Arbeitslosengeld II muss Ihre Frau aber nicht stellen, denn als Antragsteller vertreten Sie die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

>> § 2 SGB II

14. Meine 16-jährige im Haushalt lebende Tochter geht noch zur Schule. Erhält sie Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld?

Wenn Sie selbst oder Ihre Partnerin/Ihr Partner Arbeitslosengeld II erhalten und Ihre Tochter bei Ihnen wohnt und hilfebedürftig ist, kann Sie Arbeitslosengeld II erhalten. Denn Kinder ab dem 15. Geburtstag gelten in der Regel als „erwerbsfähig", auch wenn sie noch zur Schule gehen.

>> § 7 SGB II

15. Ich wohne bei meinen Eltern und erhalte Lehrgeld. Hat das Einfluss auf den Anspruch meiner Eltern auf Arbeitslosengeld II?

In der Regel nicht. Die Ausbildungsvergütung wird erst einmal nur auf Ihren eigenen Bedarf angerechnet.

Wenn Ihre Einnahmen niedriger sind als Ihr gesetzlicher Bedarf (Regelbedarf plus anteilige Kosten der Unterkunft und Heizung plus ggf. Mehrbedarf) und Sie noch zuhause wohnen, können Sie ergänzendes Arbeitslosengeld II beantragen. Wenn Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden Sie mit Ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft.

Sofern Ihre Einnahmen Ihren eigenen Bedarf übersteigen, kann maximal der Teil des Kindergeldes auf das Arbeitslosengeld II Ihrer Eltern angerechnet werden, der nicht zur Sicherung Ihres eigenen Bedarfs erforderlich ist. Wenn Sie das 25. Lebensjahr vollendet haben, bilden Sie mit Ihren Eltern eine Haushaltsgemeinschaft. In diesem Fall wird Ihre Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung besonderer Maßgaben geprüft (siehe Grafik Unterstützung in der Haushaltsgemeinschaft).

>> Haushaltsgemeinschaft

16. Was gilt für Jugendliche unter 25 Jahren, die noch im Haushalt der Eltern wohnen?

Volljährige Arbeitslosengeld II-Bezieher unter 25 Jahren bilden mit ihren Eltern und jüngeren Geschwistern eine Bedarfsgemeinschaft. Daraus folgt, dass für die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes II der maßgebende Regelbedarf einschließlich der anteiligen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der gemeinsamen Wohnung mit den Eltern und Geschwistern in Ansatz gebracht werden.

17. Meine 24-jährige, berufstätige Tochter wohnt bei mir. Wird bei der Berechnung meines Arbeitslosengeldes II ihr Einkommen und Vermögen berücksichtigt?

Das kommt auf die Höhe des Einkommens Ihrer Tochter an.

Kann Ihre Tochter ihren eigenen Bedarf (Regelbedarf und anteilige Kosten der Unterkunft und Heizung) auch unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen decken, wird das Einkommen Ihrer Tochter grundsätzlich nicht mehr bei Ihrem Arbeitslosengeld II berücksichtigt. Nur das für Ihre Tochter bestimmte Kindergeld wird auf Ihre Leistungen angerechnet, soweit das Kindergeld zur Deckung des Bedarfs Ihrer Tochter nicht benötigt wird.

Verdient Ihre Tochter aber so wenig, dass sie beide weiterhin auf (ergänzendes) Arbeitslosengeld II angewiesen sind (das geht bis zu dem 25. Geburtstag Ihrer Tochter), wird ihr Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Freibeträgen und der zur Berufausübung notwendigen Aufwendungen lediglich bei ihr berücksichtigt. Sie erhalten dann Arbeitslosengeld II ohne Berücksichtigung von Einkommen ihrer Tochter.

Aus dem Bewilligungsbescheid können Sie dann sehen, wie hoch die auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entfallenden Leistungen sind. Dabei werden Sie erkennen, dass das Einkommen Ihrer Tochter aufgrund der Freibeträge zu einem höheren Haushaltseinkommen und damit zu einer Besserstellung führt.

>> Haushaltsgemeinschaft

Haushaltsgemeinschaft

- **Antragsteller Bedarfsgemeinschaft**
- **Erwachsene Kinder ab dem 25. Lebensjahr**
- **Andere Verwandte (z. B. Eltern, Geschwister)**
- **Verschwägerte**

wenn die genannten Personen mit dem Antragsteller gemeinsam wirtschaften

Die Kosten der Unterkunft werden durch die Gemeinschaftsmitglieder geteilt. Der Antragsteller bekommt nur den auf ihn entfallenden Anteil als Kosten der Unterkunft erstattet.

- **Verwandte und Verschwägerte (mit denen man keine Bedarfsgemeinschaft bilden kann):**

  Es wird vermutet, dass sie finanzielle Unterstützung leisten, wenn dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.
  Dabei gelten aber im Verhältnis zu Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft wesentlich höhere Selbstbehalte.
  Die Vermutung kann durch Erklärung widerlegt werden.

- **Andere Mitbewohner:**

  Das Einkommen und Vermögen anderer Mitbewohner (Freunde, Bekannte) wird nicht berücksichtigt.

Unterstützung in der Haushaltsgemeinschaft

- **Zwei-Personen-Haushalt (ein Arbeitslosengeld II-Empfänger,**
- **eine erwerbstätige Verwandte), Miete + Heizung 450€**

Zwei Geschwister wohnen zusammen in einer Wohnung. Die Miete (einschließlich Heizkosten und Kaltwasser etc.) beträgt 450 Euro. Der Bruder bezieht Arbeitslosengeld II. Die Schwester verdient zirka 2.000 Euro brutto.

Unter Abzug der Steuern (Lohnsteuerklasse I) und der Beiträge zu Pflichtversicherungen, verschiedenen angemessenen Versicherungen und Werbungskosten sind dies etwa 1.370 Euro netto. Die vermutete Unterstützungsleistung der Schwester wird wie folgt berechnet:

Zu berücksichtigendes Einkommen (netto)	**1.370,00€**
Eigenbedarf der Schwester (Selbstbehalt)	
Doppelter Regelbedarf (gem. SGB II)	- 832,00€
Unterkunft und Heizung (anteilig)	- 225,00€
Freibetrag bei Erwerbseinkommen	- 300,00€
Restbetrag	+ 13,00€
Unterstützungsbetrag (50%)	**6,50€**

Es wird – widerlegbar – vermutet, dass die Schwester mit diesem Betrag ihren Bruder unterstützt. Um diesen Betrag wird das Arbeitslosengeld II des Bruders vermindert. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden: Wenn der Bruder nachweist, dass er von seiner Schwester nicht unterstützt wird, findet eine Anrechnung nicht statt.

18. Wird das Einkommen meines Ehepartners auf mein Arbeitslosengeld II angerechnet?

Ja, denn Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind als bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen ausgestaltet, die erst gezahlt werden, wenn der Lebensunterhalt nicht auf andere Weise gesichert werden kann. Daher werden das eigene Einkommen und das des Partners bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt. Allerdings werden vom Einkommen vorab verschiedene Beträge von der Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II freigelassen. Damit wird sichergestellt, dass diejenigen, die Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen, mehr finanzielle Mittel zur Verfügung haben, als Personen, die allein durch Arbeitslosengeld II ihren Lebensunterhalt decken.

>> § 9 Absatz 2 SGB II

19. Ich lebe mit meiner Partnerin/meinem Partner ohne Trauschein zusammen. Wird ihr/sein Einkommen auf mein Arbeitslosengeld II angerechnet?

Ja, wenn Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin in einem gemeinsamen Haushalt zusammen wohnen und

- länger als ein Jahr zusammenleben oder
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder
- Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen,

wird von Gesetzes wegen vermutet, dass sie eine Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft bilden.

Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um eine Partnerschaft zwischen Mann und Frau oder eines gleichgeschlechtlichen Paares handelt.

Diese gesetzliche Vermutung kann im Einzelfall von Ihnen durch Vorlage entsprechender Nachweise widerlegt werden. Eine bloße Behauptung, dass die Partnerschaft nicht auf Dauer angelegt ist und beide in Notfällen nicht füreinander einstehen und kein wechselseitiger Wille besteht, Verantwortung füreinander zu tragen, reicht nicht aus. Was ein angemessener und ausreichender Nachweis ist, muss immer im Einzelfall geprüft werden.

>> § 7 Absatz 3 Nummer 3c und § 9 Absatz 2 SGB II

20. Ich lebe mit einer Partnerin und ihren Kindern aus erster Ehe zusammen. Muss ich auch für diese Kinder aufkommen, wenn meine Partnerin Arbeitslosengeld II beantragt?

Ja. Bei der Festsetzung der Leistung für eine Bedarfsgemeinschaft mit Kindern wird auch das Einkommen und Vermögen des Partners berücksichtigt, auch wenn die Kinder nicht dessen leibliche Kinder sind. Diese Einkommensanrechnung stellt sicher, dass verheiratete Partner gegenüber unverheirateten Partnern nicht schlechter gestellt werden.

>> § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II

21. Meine Eltern bekommen Arbeitslosengeld II. Muss ich für sie aufkommen?

Ob Sie Ihren Eltern Unterhalt zahlen müssen, richtet sich grundsätzlich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Jobcenter ziehen Sie nicht zu Unterhaltszahlungen für Ihre Eltern heran, es sei denn, Ihre Eltern haben den Unterhaltsanspruch gegen Sie bereits geltend gemacht.

>> Frage 15 „Ich wohne bei meinen Eltern und erhalte Lehrgeld. Hat das Einfluss auf den Anspruch meiner Eltern auf Arbeitslosengeld II?“

>> § 33 SGB II

Einkommen | Vermögen

22. Sollte ich wenigstens eine geringfügige Beschäftigung ausüben, wenn ich Arbeitslosengeld II beziehe?

Ja, schließlich sollen Sie als erwerbsfähige leistungsberechtigte Person alle Möglichkeiten ausschöpfen, die Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu beenden. Hierbei sind die Regelungen zur Berücksichtigung von Erwerbseinkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende so ausgestaltet, dass sie einen Anreiz zur Arbeitsaufnahme und Deckung des Bedarfs aus eigenem Einkommen setzen.

23. Wie wird das Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?

Grundsätzlich gilt: Die ersten 100 Euro sind immer anrechnungsfrei.

Außerdem wird für Erwerbstätige ein Freibetrag bei Erwerbstätigkeit abgesetzt. Über 100 Euro monatlich hinausgehendes Bruttoeinkommen bis 1.000 Euro monatlich ist zu 20 Prozent anrechnungsfrei. Weiteres Bruttoeinkommen bis 1.200 Euro monatlich wird noch zu 10 Prozent anrechnungsfrei gestellt. Für Beschäftigte mit Kindern beträgt die Grenze 1.500 Euro.

Daraus ergeben sich zum Beispiel folgende Freibeträge:

Bruttoverdienst	anrechnungsfreier Betrag
100 Euro	100 Euro
200 Euro	120 Euro
400 Euro	160 Euro
800 Euro	240 Euro
1.000 Euro	280 Euro
1.200 Euro	300 Euro
1.500 Euro (mit Kind)	330 Euro

Zusätzlich können bei Erwerbseinkommen über 400 Euro nach § 11b Absatz 2 SGB II weitere Beträge abgesetzt werden, wenn die notwendigen Aufwendungen für die Erwerbstätigkeit 100 Euro übersteigen und nachgewiesen werden. Durch die Arbeitslosengeld II Verordnung (AlgIIV) werden einige der Absetzbeträge, z. B. Fahrtkosten zur Arbeitsstätte pauschaliert.

Demnach sind vom Einkommen absetzbar:

- die auf das Einkommen entrichteten Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung in voller Höhe,

- die Beiträge zu gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen oder privaten Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung) in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen,

- die Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, die zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber nach Grund und Höhe angemessen sind (Pauschbetrag von 30 Euro monatlich), geförderte Altersvorsorgebeiträge (Beiträge zur „Riester-Rente“) nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten sowie

- die nachgewiesenen mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben („Werbungskosten“). Höhere Ausgaben können auf Nachweis berücksichtigt werden. Zusätzlich sind die Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel absetzbar. Beim eigenen Auto/Motorrad ist ein Betrag in Höhe von 0,20 Euro für jeden Entfernungskilometer der kürzesten Verbindung absetzbar. Das gilt nicht, wenn Bus oder Bahn deutlich billiger sind.

>> § 11b SGB II

Anstieg des Haushaltseinkommens durch Erwerbseinkommen

Beispiel für ALG II-Empfänger/in mit eigenem Kfz, einfache Fahrstrecke zur Arbeit 10 km, 10 Arbeitstage im Monat.

Bruttoeinkommen in Euro	**165**	**400**	**800**
Nettoeinkommen (nach Steuern und Sozialabgaben)	165	400	635[1]
Grundfreibetrag	-100	-100	-100[2]
Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	-13	-60	-140
Unterhaltsverpflichtung	0	0	0
Um diesen Betrag sinkt der Bedarf an ALG II (zu berücksichtigendes Einkommen)	52	240	395
Um so viel Euro steigt das Haushaltseinkommen	113	160	240

1) Beispiel für Lohnsteuerklasse I oder IV.
2) Wenn die tatsächlichen Ausgaben z. B. für KfZ- oder Werbungskosten den Grundfreibetrag von 100 Euro übersteigen, können diese Kosten bei Einkommen oberhalb von 400 Euro in tatsächlicher Höhe berücksichtigt werden.

24. Gelten die Freibeträge für alle Einkommensarten?

Nein, bei Einnahmen, die nicht aus Erwerbstätigkeit stammen (zum Beispiel Zinsen oder Renten), gilt der Grundfreibetrag nicht. In diesen Fällen wird aber der Abzug von Versicherungsbeiträgen und Beiträgen zur Riester-Rente wie unter Frage 23 beschrieben vorgenommen.

Bei Bezug von BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe wird ein Grundfreibetrag von 100 Euro für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung von diesen Einkommensarten abgezogen. Werden höhere Aufwendungen als 100 Euro nachgewiesen, werden diese berücksichtigt.

>> § 11b SGB II

25. Darf ich mein Auto behalten, wenn ich Arbeitslosengeld II beziehe?

Ein Auto oder Motorrad ist für viele Arbeitnehmer unverzichtbar, um ihren Arbeitsort zu erreichen. Daher wird ein angemessenes Kraftfahrzeug für jeden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht als Vermögen berücksichtigt. Zur Prüfung der Angemessenheit ziehen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter anderem die Größe der Bedarfsgemeinschaft heran, die Anzahl der Kfz in der Gemeinschaft und den Zeitpunkt des Erwerbs.

Autos, deren Verkauf weniger als 7.500 Euro einbrächte, gelten von vornherein als angemessen.

>> § 12 Absatz 3 Nummer 2 SGB II

26. Gelten Unterhaltszahlungen, die ich bekomme, als Einkommen?

Ja, die Zahlungen werden als Einkommen angerechnet. Wenn minderjährige Kinder Unterhaltszahlungen eines Elternteils erhalten, werden diese aber nur bei dem Bedarf des Kindes berücksichtigt. Sofern aufgrund von Unterhaltszahlungen das Kindergeld nicht in vollem Umfang für die Bedarfsdeckung des Kindes eingesetzt werden muss, wird der übersteigende Betrag beim kindergeldberechtigten Elternteil als Einkommen anspruchsmindernd auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

>> §§ 7, 9 und 11 SGB II

27. Gilt Kindergeld als Einkommen?

Kindergeld gilt als Einkommen des Kindes und wird in die Berechnung seines Arbeitslosengeldes II bzw. Sozialgeldes einbezogen.

Deshalb bekommen die Kinder von Arbeitslosengeld II-Beziehern aber nicht weniger staatliche Leistungen. Die maßgebenden Regelbedarfe können der Tabelle auf Seite 80 entnommen werden.

Kindergeld für volljährige Kinder wird bei den Eltern nicht als Einkommen eingerechnet, wenn das Kind nicht mehr im Haushalt lebt und das Geld nachweislich an das Kind weitergeleitet wird.

>> § 11 Absatz 1 SGB II, § 1 Absatz 1 Nummer 8 Alg II-V

28. Wird Pflegegeld für ein Pflegekind als Einkommen angerechnet?

Das Pflegegeld nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) wird bei Vollzeitpflege und bei Tagespflege gezahlt.

Die Vergütung der Pflegepersonen setzt sich bei der Vollzeitpflege aus dem Entgelt für tatsächliche Ausgaben für das Kind (Aufwendungsersatz) und einem angemessenen Betrag zur Anerkennung des erzieherischen Einsatzes zusammen. Der Teil des Pflegegeldes, der als Betrag zur Anerkennung des erzieherischen Einsatzes gezahlt wird, beläuft sich derzeit nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge auf 240 Euro pro Kind und Monat.

Der Aufwendungsersatz stellt kein zu berücksichtigendes Einkommen der Pflegeperson dar. Auch der Anerkennungsbetrag für den erzieherischen Einsatz ist für das erste und zweite Pflegekind nicht anzurechnen. Für das dritte Pflegekind sind 75 Prozent des Anerkennungsbetrags, für das vierte Pflegekind und weitere Pflegekinder ist der volle Anerkennungsbetrag zu berücksichtigen, wobei Absetzbeträge (z. B. für Werbungskosten und Versicherungsbeiträge) geltend gemacht werden können.

>> siehe Frage 23

Zudem zählt das Kindergeld, das die Pflegeeltern für das Pflegekind/die Pflegekinder bei der Vollzeitpflege erhalten, bei den Pflegeeltern als Einkommen. Da das Kindergeld bereits teilweise auf das Pflegegeld angerechnet wurde, ist die Berücksichtigung als Einkommen nur in dem noch verbleibenden Umfang vorzunehmen. Konkret bedeutet dies, dass als Einkommen berücksichtigt werden:

1. 97 Euro (für das erste Pflegekind, wenn das Pflegekind das älteste Kind der Pflegefamilie ist),

2. 145,50 Euro Euro für das zweite Pflegekind,

3. 151,50 Euro für das dritte Pflegekind und

4. 176,50 Euro für das vierte Pflegekind und weitere Pflegekinder.

Leistungen nach dem SGB VIII für die **Tagespflege** sind als Einkommen aus selbständiger Arbeit zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass der Überschuss der Einnahmen über die notwendigen Ausgaben einer Tagespflegeperson als Einkommen berücksichtigt wird. Außerdem wird der Freibetrag bei Erwerbstätigkeit abgezogen.

>> § 11a Absatz 3 SGB II und § 39 Absatz 6 SGB VIII

29. Wird meine Rente auf das Arbeitslosengeld II angerechnet?

Wenn Sie eine Altersrente beziehen, haben Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Das gilt auch, wenn Sie eine vorgezogene Altersrente bekommen. Reicht die Rente selbst für Ihren Lebensunterhalt nicht aus, können Sie Sozialhilfe beantragen.

Bei anderen Renten handelt es sich grundsätzlich um Einkommen, das auf das Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Allerdings gibt es Ausnahmen: Die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz ist anrechnungsfrei. Ebenso wird die Rente oder Beihilfe, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz erbracht wird, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nicht angerechnet. Übersteigt die Rente den gesetzlichen Bedarf des Rentners, wird der übersteigende Teil beim Arbeitslosengeld II für den Partner oder die Kinder des Rentners berücksichtigt.

>> § 11 SGB II

30. Ich habe Anrecht auf eine Betriebsrente. Spielt das bei meinem Antrag auf Arbeitslosengeld II eine Rolle?

Betriebliche Altersversorgungen bleiben bei der Vermögensanrechnung außer Betracht, wenn sie ausschließlich arbeitgeberfinanziert sind und ein Zugriff auf diese vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist (§ 2 BetrAVG). Bei betrieblichen Altersversorgungen, die mischfinanziert oder allein durch den Arbeitnehmer finanziert sind, muss für den arbeitnehmerfinanzierten Anteil im Einzelfall geprüft werden, ob er zu Geld gemacht werden kann. Dabei kommt es auf die konkrete Vertragsgestaltung (Bezugsrechte, Ansprüche, Beleihbarkeit) und den gewählten Durchführungsweg an (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds). Zu beachten sind bei beiden Varianten jedoch die Verwertungsmöglichkeiten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§ 1b BetrAVG).

>> § 12 Absatz 1 SGB II

31. Welche Vermögensfreibeträge gelten jetzt?

Die Schongrenze für das Altersvorsorgevermögen außerhalb der Riester-Rente beträgt 750 Euro pro vollendeten Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partnerin oder Partner, derzeit maximal für jeden 48.750 Euro.

Für sonstiges Vermögen gilt zusätzlich ein Grundfreibetrag von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner (mindestens aber jeweils 3.100 Euro). Maximal kann der Freibetrag für jeden 9.750 Euro betragen, 9.900 Euro oder 10.050 Euro (je nach Alter).

Das Schonvermögen für leistungsberechtigte Minderjährige beträgt 3.100 Euro.

>> Frage 33 „Muss ich die Sparbücher meiner Kinder auflösen?“

>> § 12 Absatz 2 SGB II

32. Muss ich meine Lebensversicherung kündigen, wenn ich Arbeitslosengeld II bekomme?

Eine kapitalbildende Lebensversicherung zählt als Vermögen. Für Vermögen jeder Art gilt ein Grundfreibetrag von 150 Euro je Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partner (mindestens 3.100 Euro und maximal jeweils 9.750 Euro).

Dient Ihre Lebensversicherung der Altersvorsorge und haben Sie vertraglich vereinbart, das angesparte Vermögen nicht vor Erreichen des Rentenalters zu verwerten, gilt hierfür ein weiterer Freibetrag von je 750 Euro pro Lebensjahr bis derzeit maximal 48.750 Euro.

Eine Lebensversicherung wird **nicht** als Vermögen berücksichtigt, wenn eine Verwertung wirtschaftlich nicht sinnvoll wäre.

Ein Verkauf, bei dem als Erlös weniger als 90 Prozent der eingezahlten Beiträge erzielt werden, gilt als nicht wirtschaftlich. Allerdings kann auch die Beleihung des Vertrages in Betracht kommen.

>> § 12 Absatz 2 SGB II

33. Muss ich die Sparbücher meiner Kinder auflösen?

In der Regel nicht. Das Vermögen Ihrer Kinder ist durch einen Freibetrag geschützt. Für minderjährige Kinder liegt er bei 3.100 Euro. Hinzu kommt ein Freibetrag von 750 Euro für notwendige Anschaffungen, wie er jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zusteht. Wenn das Vermögen Ihres Kindes diese Freibeträge überschreitet, liegt keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vor und das Kind hat keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II.

>> § 12 Absatz 2 SGB II

34. Muss ich meine Eigentumswohnung oder mein Haus verkaufen?

Eine Wohnung oder ein Haus, die/das Sie nicht selbst bewohnen, ist Vermögen. Soweit hierdurch die Vermögensfreibeträge überschritten sind, liegt keine Hilfebedürftigkeit vor und Sie haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II.

Leben Sie mit drei weiteren Familienmitgliedern in der Wohnung oder dem Haus, wird die Angemessenheit in der Regel bis zu einer Wohnfläche von 120 m^2 bei einer Eigentumswohnung und 130 m^2 bei einem Haus anerkannt. Für jeden weiteren im Haushalt lebenden Familienangehörigen erhöht sich die angemessene Wohnfläche um jeweils 20m^2; bei weniger als insgesamt vier Familienmitgliedern verringert sich die angemessene Wohnfläche um 20 m^2 je Person, wobei zwischen Ein- und Zweipersonenhaushalten nicht mehr unterschieden wird. Als angemessene Grundstücksgröße bei Häusern gelten im städtischen Bereich 500 m^2 und im ländlichen Bereich 800 m^2 in der Regel als angemessen. Ist die Immobilie größer, prüfen die Träger, ob Bereiche abtrennbar und damit verkäuflich sind. Eventuell verlangen die Träger von Ihnen, dass Sie einzelne Zimmer vermieten.

Sollte die Wohnung noch nicht abgezahlt sein, übernehmen die Träger des Arbeitslosengelds II die Schuldzinsen in angemessenem Umfang, die Grundsteuer und sonstige öffentliche Abgaben sowie Nebenkosten, nicht jedoch die Tilgungsraten.

>> § 12 Absatz 3 Nummer 4 SGB II

35. Ich bin Türke und möchte mit 65 zurück in meine Heimat gehen. Dort habe ich mir für das Alter ein Haus gebaut. Muss ich es jetzt verkaufen?

Sie müssen den Besitz des Hauses auf jeden Fall bei Ihrem Antrag angeben. Ob das Jobcenter die Immobilie als Vermögen berücksichtigt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es kann dazu führen, dass Sie keine Leistungen erhalten.

>> § 12 SGB II

36. Was ist, wenn ich nach Abgabe des Antrags unerwartet eine Erbschaft mache?

Sie sind verpflichtet, alle Änderungen Ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse unverzüglich dem Jobcenter mitzuteilen – egal ob Ihr Antrag noch bearbeitet wird oder bereits angenommen ist. Ein mögliches Erbe in Form von Geld und Geldanlagen während des Leistungsbezugs wird als Einkommen – nicht als Vermögen – berücksichtigt. Eine Berücksichtigung als Vermögen kommt allerdings in Betracht, soweit die Erbschaft aus Sachwerten besteht (z. B. Immobilie, Gemälde) oder wenn die Erbschaft bereits vor dem Leistungsbezug angefallen ist.

>> § 11 SGB II

Fördern und Fordern

37. Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird? Was ist zumutbar?

Sie müssen grundsätzlich jede Art von Arbeit annehmen, zu der Sie in der Lage sind – auch Mini-Jobs. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Lohn unterhalb des ortsüblichen oder des tariflichen Entgelts liegt. Nicht annehmen müssen Sie Angebote, die „sittenwidrig" sind. Als sittenwidrig gilt z. B. ein Lohn, der zirka 30 Prozent unter dem jeweiligen ortsüblichen Lohn liegt. Nicht zumutbar sind auch Tätigkeiten, die die Rückkehr in den früher ausgeübten Beruf erschweren, weil der früher ausgeübte Beruf besondere körperliche Fertigkeiten erfordert, die bei Ausübung der neuen Tätigkeit verloren gehen würden (Beispiel: Dem Konzertpianisten ist es in der Regel nicht zumutbar, als Waldarbeiter zu arbeiten, weil er seine Fingerfertigkeit verlieren könnte). Es gibt noch weitere Ausnahmen: Arbeit ist nicht zumutbar, wenn Sie ein Kind erziehen, das jünger als drei Jahre ist, oder einen Angehörigen pflegen und die Pflege nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

>> §§ 2 und 10 SGB II

38. Was bringt die Einstiegsqualifizierung?

Die Einstiegsqualifizierung wurde im Jahr 2007 als Arbeitgeberleistung in das Arbeitsförderungsrecht übernommen. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, erhalten einen Zuschuss bis zu einer Höhe von 216 Euro zur Vergütung der oder des Auszubildenden zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrags. Zielgruppe sind Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keinen Ausbildungsplatz haben, Ausbildung-

suchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen sowie lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende. Die Einstiegsqualifizierung hat sich für unversorgte Bewerber als Türöffner in eine betriebliche Ausbildung erwiesen. Nach der Begleitforschung sind 69 Prozent der Absolventen ein halbes Jahr nach Beendigung der Einstiegsqualifizierung in Ausbildung übergegangen.

39. Ich bin 58 Jahre alt. Muss ich jede Arbeit annehmen?

Nicht, wenn Sie von der so genannten 58er-Regelung Gebrauch gemacht haben. Sie erhalten dann Arbeitslosengeld II, ohne dass Sie sich weiter um Arbeit bemühen müssen. Im Gegenzug verpflichten Sie sich, Ihre Rente in Anspruch zu nehmen, sobald sie Ihnen ohne Abschläge zusteht. Vom 1. Januar 2008 an gilt dies nur noch, wenn der Anspruch vor dem 1. Januar 2008 entstanden ist und der erwerbsfähige Hilfebedürftige vor diesem Tag das 58. Lebensjahr vollendet hatte oder wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige bereits vor dem 1. Januar 2008 unter den Voraussetzungen des § 428 Absatz 1 SGB III Arbeitslosengeld (ALG) bezogen hatte und erstmals nach dem 31. Dezember 2007 hilfebedürftig geworden ist. Für alle anderen, die nicht unter diese Vertrauensschutzregelung fallen, gilt, dass sie sich weiter um Arbeit bemühen müssen und vom Leistungsträger in Arbeit oder in eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln sind. Darüber hinaus sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht mehr unter die Vertrauensschutzregelung fallen, verpflichtet, mit Vollendung des 63. Lebensjahres eine Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Zur Vermeidung unbilliger Härten wegen der Inanspruchnahme von vorgezogenen Altersrenten hat der Gesetzgeber mit der sogenannten Unbilligkeitsverordnung Ausnahmen festgelegt.

>> § 65 Absatz 4 SGB II, Verordnung zur Vermeidung unbilliger Härten durch Inanspruchnahme einer vorgezogenen Altersrente (UnbilligkeitsV)

40. Ich habe bisher noch nie gearbeitet und will Arbeitslosengeld II beantragen. Was erwartet mich?

Um Arbeitslosigkeit bereits im Ansatz zu vermeiden, sollen Antragsteller, die innerhalb der letzten zwei Jahre weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II bezogen haben, sofort ein Angebot erhalten. Dies kann zum Beispiel eine Qualifizierungsmaßnahme oder ein Job-Angebot sein.

>> § 15a SGB II

41. Welche Sanktionen können den Leistungsbezieher über 25 Jahre bei Pflichtverletzungen treffen?

Wenn Sie eine zumutbare Arbeit ablehnen, wird Ihr Arbeitslosengeld II für drei Monate um 30 Prozent des für Sie maßgebenden Regelbedarfs gekürzt. Lehnen Sie innerhalb eines Jahres eine zweite zumutbare Arbeit ab, erfolgt eine weitere dreimonatige Kürzung um dann 60 Prozent Ihres Regelbedarfs. Bei jeder weiteren Ablehnung innerhalb eines Jahres wird das Arbeitslosengeld II vollständig gestrichen. Bei einer Minderung der Leistungen um mehr als 30 Prozent können Sie aber Sachleistungen, z. B. Kleidung oder Lebensmittelgutscheine, erhalten. Die Absenkung tritt mit Wirkung des Kalendermonats ein, der auf das Wirksamwerden des Bescheides folgt, der die Absenkung der Leistung feststellt.

Von der Sanktion ist das gesamte Arbeitslosengeld II erfasst, also auch die Leistungen für die Unterkunft und Heizung sowie für Mehrbedarfe. Der Träger kann den vollständigen Wegfall der Leistung auf eine Absenkung um nur 60 Prozent abmildern, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, Ihren Pflichten nachzukommen.

>> § 31 bis 31b SGB II

Das passiert, wenn ALG II-Bezieher eine zumutbare Arbeit[1)] ablehnen

Erste Ablehnung

- Kürzung des Arbeitslosengeldes II um einen Betrag in Höhe von 30 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs

Erste wiederholte Ablehnung innerhalb eines Jahres

- Kürzung des Arbeitslosengeldes II um einen Betrag in Höhe von 60 % des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs
- es können ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang erbracht werden
- Leistungen für den Bedarf zu Unterkunft und Heizung können direkt an den Vermieter und andere Empfangsberechtigte überwiesen werden.

Jede weitere wiederholte Ablehnung innerhalb eines Jahres

- **Wegfall des gesamten Arbeitslosengeldes II**
- es können ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang erbracht werden
- erklärt sich der Leistungsberechtigte nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen, kann der Träger den vollständigen Wegfall des Arbeitslosengeldes II in eine für den Betroffenen weniger harte Absenkung um nur 60 % des maßgebenden Regelbedarfs umwandeln

Die Sanktionen dauern jeweils grundsätzlich drei Monate

1) Die Sanktionen gelten auch, wenn der ALG II-Bezieher eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme oder die Erfüllung von in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten ablehnt.

42. Wenn ich als junger Mensch ein Arbeitsangebot ablehne, was passiert dann?

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind und eine zumutbare Arbeit ablehnen, wird Ihr Regelbedarf für drei Monate gestrichen. Gestrichen werden auch die Zahlungen für Mehrbedarfe. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung werden in der Regel dann direkt an den Vermieter überwiesen, damit Sie Ihre Wohnung behalten können. Das Notwendige zum Leben erhalten Sie in Form von Sachleistungen (etwa Lebensmittelgutscheine oder Kleidung).

Bei einer wiederholten Arbeitsablehnung entfällt auch die Zahlung von Kosten für Unterkunft und Heizung an den Vermieter.

Um Obdachlosigkeit bei den jungen Menschen zu vermeiden, können die Kosten für Unterkunft und Heizung jedoch sofort wieder übernommen werden, wenn der Jugendliche sich nachträglich bereit erklärt, seinen Pflichten nachzukommen. Der Leistungsträger kann die Sanktionen darüber hinaus flexibel einsetzen. Das Gesetz gibt ihm die Möglichkeit, im Einzelfall die Absenkung bzw. den Wegfall des Regelbedarfs und der ggf. zustehenden Mehrbedarfe von drei Monaten auf sechs Wochen zu verkürzen.

>> § 31a Absatz 2 und 3 SGB II

>> § 31b Absatz 1 Satz 4 SGB II

Das passiert, wenn ALG II-Bezieher, die jünger als 25 Jahre sind, eine zumutbare Arbeit[1)] ablehnen.

Erste Ablehnung

- Das Arbeitslosengeld II wird auf die Leistungen für Unterkunft und Heizung beschränkt, d. h. der Regelbedarf und ggf. gewährte Mehrbedarfe fallen weg
- es können ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang erbracht werden
- Leistungen für den Bedarf zu Unterkunft und Heizung können direkt an den Vermieter und andere Empfangsberechtigte überwiesen werden.

Wiederholte Ablehnung innerhalb eines Jahres

- Wegfall des gesamten Arbeitslosengeldes II
- es können ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen in angemessenem Umfang erbracht werden
- erklärt sich der Jugendliche nachträglich bereit, seinen Pflichten nachzukommen, kann der Träger wieder Leistungen für Unterkunft und Heizung erbringen

Die Sanktionen dauern jeweils grundsätzlich drei Monate, die Absenkung und der Wegfall des Regelbedarfs können auf sechs Wochen verkürzt werden

1) Die Sanktionen gelten auch, wenn der ALG II-Bezieher eine zumutbare Eingliederungsmaßnahme oder die Erfüllung von in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten ablehnt.

43. Welche Förderung kann ich erhalten, wenn ich mich selbstständig mache ?

Wenn Sie die Selbstständigkeit aus dem alleinigen Bezug von Arbeitslosengeld II heraus beginnen, und Ihre Einnahmen zunächst nicht für die Bestreitung Ihres Lebensunterhaltes ausreichen, können Sie weiterhin ergänzendes Arbeitslosengeld II erhalten. Zudem ist eine Unterstützung durch ein zusätzliches Einstiegsgeld für maximal 24 Monate möglich.

Außerdem können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern bis zur Höhe von 5.000 Euro gewährt werden, die für die Ausübung der Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

>> § 16b, § 16c SGB II

44. Ich fahre zu einer beruflichen Weiterbildung. Bekomme ich die Kosten erstattet?

Ja, Fahrkosten können auf vorherige Antragstellung in Höhe des Betrages erstattet werden, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels zu zahlen ist. Dies ist auf die niedrigste Klasse (z. B. die 2. Klasse bei der Bahn) bezogen. Benutzen Sie andere Verkehrsmittel, so erhalten Sie eine pauschale Wegstreckenentschädigung.

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

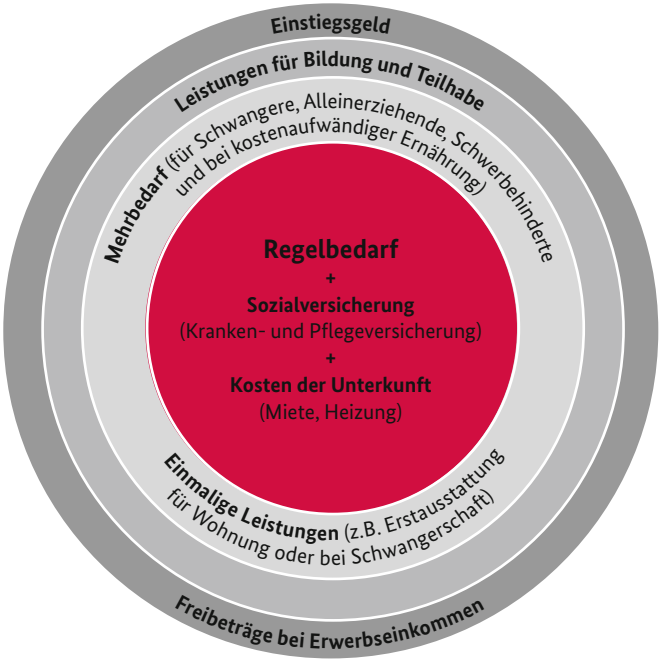

Das Arbeitslosengeld II umfasst mehr als den Regelbedarf von 416 €/Monat (für Alleinstehende). Denn neben diesem Regelbedarf gehören weitere Bestandteile zum Arbeitslosengeld II:

- Die angemessenen Miet- und Heizkosten werden übernommen.
- Hinzu kommen für Bezieher von Arbeitslosengeld II die Beträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Bezieher von Sozialgeld werden in der Regel im Rahmen der Familienversicherung kranken- und pflegeversichert.
- Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Bildungs- und Teilhabeleistung.

Entsprechendes gilt auch für den Umfang des Sozialgeldes, das für Kinder bis 14 Jahre geleistet wird.

45. Wie hoch ist der Regelbedarf beim ALG II? Gibt es noch Unterschiede bei den Leistungen in Ost und West?

Es gibt bereits seit 1. Juli 2006 keine Unterschiede in der Höhe der Regelleistungen in Ost und West. Seit 1. Juli 2009 gelten bereits bundeseinheitliche monatliche Regelleistungen. Auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 wurden die Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 neu ermittelt. In den Folgejahren werden die Regelbedarfe nach einem Mischindex unter Berücksichtigung der Preissteigerungen für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen und der Entwicklung der Nettolöhne und Nettogehälter fortgeschrieben.

Die seit 1. Januar 2017 auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 ermittelten maßgebenden Regelbedarfe können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Regelbedarf bei Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld ab 01.01.2018

Berechtigte	SGB II	Alter	Regel-bedarf
• Alleinstehende • Alleinerziehende und • Volljährige mit minderjährigem Partner	§ 20 Abs. 2 S. 1	ab 18 Jahren	416 €
• volljährige Partner	§ 20 Abs. 4	ab 18 Jahren	Je 374 €
• Volljährige bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres • Personen unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des kommunalen Trägers umziehen	§ 20 Abs. 3 i. V. m. § 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2	18-24 Jahre	332 €
• Kinder bzw. Jugendliche im 15. Lebensjahr (14 Jahre) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres • minderjähriger Partner	§ 20 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 § 23 Nr. 1	14-17 Jahre	316 €
• Kinder ab Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	§ 23 Nr. 1	6-13 Jahre	296 €
• Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	§ 23 Nr. 1	0-5 Jahre	240 €

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (im Regelfall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs; Ausnahme siehe unten) werden zusätzlich zum maßgebenden Regelbedarf folgende Bildungs- und Teilhabebedarfe berücksichtigt:

- tatsächliche Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule (z. B. Klassenfahrten), Kita und in der Kintertagespflege,

- der persönliche Schulbedarf i.H.v. 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres (neu seit August 2016: bei erstmaliger Aufnahme in die Schule oder bei Wiederaufnahme in die Schule nach längerer Unterbrechung des Schulbesuchs Zahlung auch nach diesen Stichtagen),

- Kosten für Schülerbeförderung, soweit sie erforderlich sind und nicht bereits von Dritten getragen werden und nicht bereits vom Regelbedarf umfasst sind (Beispiel für die Anrechnung eines Eigenanteils aus dem Regelbedarf: bei Schülerfahrkarten, die nicht nur für die Fahrt zur Schule genutzt werden können, ist in der Regel ein Eigenanteil von 5 Euro zu berücksichtigen),

- Leistungen für eine schulnahe Lernförderung unter bestimmten Voraussetzungen,

- Mehrkosten für ein gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege,

- bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs: monatlich bis zu 10 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikschulgebühren oder Freizeiten).

Dabei werden unter Schülerinnen und Schülern Personen verstanden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

46. Wie lange wird das Arbeitslosengeld II gezahlt?

Sie erhalten Arbeitslosengeld II, solange Sie hilfebedürftig sind und die weiteren Voraussetzungen erfüllen (Erwerbsfähigkeit, Altersgrenze etc.). Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende prüfen in der Regel alle zwölf Monate, ob sich die Voraussetzungen geändert haben. In Einzelfällen können die Voraussetzungen auch in kürzeren Abständen (z. B. sechs Monate) geprüft werden.

47. Was ist der Unterschied zwischen Arbeitslosengeld II und Sozialgeld?

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz, das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entweder als Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten.

Sozialgeld steht Menschen zu, die

- nicht erwerbsfähig sind. Nicht erwerbsfähig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit (mehr als sechs Monate) nicht mehr als drei Stunden am Tag auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten kann, und

- in einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen leben.

Die Leistungen des Sozialgeldes entsprechen denen des Arbeitslosengeldes II. Nicht Erwerbsfähige, die keiner Bedarfsgemeinschaft mit einem Erwerbsfähigen angehören, können Sozialhilfe nach SGB XII beantragen.

>> §§ 19 und 23 SGB II

48. Wann und wie werden die Geldleistungen ausgezahlt?

Das Arbeitslosengeld II wird monatlich im Voraus erbracht. Daran müssen Sie bei Mietzahlungen denken. Wenn Sie über ein Konto verfügen, kommt das Geld per Überweisung. Sie können auch das Konto eines Familienmitglieds oder eines Bekannten angeben.

Haben Sie kein eigenes Konto und wollen das Geld nicht auf ein fremdes Konto überweisen lassen, sind die Leistungen per Zahlungsanweisung zur Verrechnung anzuweisen. Das verursacht aber Kosten. Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende übernehmen diese Kosten nur dann, wenn Sie nachweisen, dass die Bank sich weigert, Ihnen ein Konto einzurichten. Sie müssen sich das von der Bank bescheinigen lassen.

>> § 41,42 SGB II

49. Bekomme ich weiter Arbeitslosengeld II, wenn ich krank bin?

Ja, Sie müssen aber eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer vorlegen. Geht aus der Bescheinigung hervor, dass Sie voraussichtlich länger als sechs Monate krank sein werden, sind Sie nicht mehr erwerbsfähig im Sinne des Gesetzes. Sie können dann entweder:

- Sozialgeld, (wenn Sie mit erwerbsfähigen Personen in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenleben) oder

- Sozialhilfe (wenn Sie allein stehend sind) erhalten.

>> § 8 Absatz 1 SGB II

50. Gibt es beim Arbeitslosengeld II auch Sachleistungen oder Essensgutscheine?

Ja, im Bedarfsfall bekommen Sie Sachleistungen, z. B. Gutscheine für Möbel und Kleidung. Lebensmittelgutscheine können ausgestellt werden, wenn Ihnen das Arbeitslosengeld II um mehr als 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs gekürzt worden ist. Das passiert, wenn Sie Ihre Pflicht als Leistungsberechtigter verletzt haben. In diesem Fall können auch ergänzende Sachleistungen erbracht werden.

>> Frage 37: „Muss ich jede Arbeit annehmen, die mir angeboten wird? Was ist zumutbar?“

51. Ich bin schwanger. Bekomme ich mehr Geld?

Ja, auf Antrag. Werdende Mütter erhalten ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Den maßgebenden Regelbedarf können Sie der Tabelle auf Seite 80 entnehmen.

Alleinerziehenden mit einem minderjährigen Kind unter 7 Jahren steht ein Zuschlag von 36 Prozent zu. Ab dem 7. Lebensjahr werden 12 Prozent gewährt. Hierbei wird berücksichtigt, dass mit dem schulpflichtigen Alter des Kindes der zeitliche Betreuungsaufwand des Elternteils für die Zeit des Schulbesuchs abnimmt.

>> § 21 Absatz 2 und Absatz 3 SGB II

52. Umfasst eine Babyerstausstattung auch Leistungen über die Babybekleidung hinaus?

Ja, § 24 Absatz 3 SGB II verdeutlicht, dass eine Babyerstausstattung auch über die Babybekleidung hinaus als einmalige Leistung übernommen wird.

53. Meine Kinder gehen zur Schule. In welcher Höhe werden Kosten für mehrtägige Klassenfahrten übernommen?

Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen werden in der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zusätzlich zum Regelbedarf in Höhe der tatsächlichen Kosten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen) erbracht. Eine Pauschalisierung der Leistungen durch den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist nicht zulässig.

>> Frage 55 „Welche Rechtsänderungen hat es nach Einführung des Bildungspakets gegeben?“

>> § 28 Absatz 2 Ziffer 2 SGB II

54. Meine Kinder gehen zur Schule. Gibt es eine Unterstützung für Kosten, die gerade zum Schuljahresbeginn verstärkt anfallen?

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler einen Zuschuss von insgesamt 100 Euro pro Schuljahr (70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar). Mit dieser zusätzlichen Leistung wird Familien mit schulpflichtigen Kindern ein zusätzlicher Betrag für die insbesondere zum Beginn eines Schuljahres vermehrt anfallenden Kosten z. B. für Stifte, Papier oder den Ranzen zur Verfügung gestellt.

>> Frage 55 „Welche Rechtsänderungen hat es nach Einführung des Bildungspakets gegeben?“

>> § 28 SGB II

55. Bildungspaket: Welche Rechtsänderungen hat es nach Einführung des Bildungspakets gegeben?

Durch das „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze“ vom 7. Mai 2013 (BGBl I S. 1167) wurde für eine Reihe von Fragestellungen zum Bildungspaket eine bundeseinheitliche Regelung geschaffen. Ziel ist die erleichterte Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen. Ab dem 1. August 2013 gibt es nunmehr folgende neue Möglichkeiten:

- Geldmittel, die bereits vom Kind bzw. seinen Eltern für Bildungs- und Teilhabebedarfe verauslagt wurden, können ausnahmsweise auch nachträglich erstattet werden („berechtigte Selbsthilfe“, z. B. bei kurzfristig angesetzten Schulausflügen);

- für ein- und mehrtägige Fahrten von Schulen, Kitas und Kindertagespflegeeinrichtungen kann eine Geldleistung unmittelbar an das Kind bzw. seine Eltern erbracht werden;

- der Teilhabebetrag von bis zu 10 Euro monatlich in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Freizeit kann ausnahmsweise nicht nur wie bisher für Mitgliedsbeiträge und Teilnahmegebühren, sondern auch für Ausrüstungsgegenstände und andere Teilnahmebedarfe wie z. B. Fahrtkosten eingesetzt werden (wenn das Bestreiten dieser Aufwendungen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist);

- der Teilhabebetrag von bis zu 10 Euro monatlich kann im gesamten Bewilligungszeitraum – auch rückwirkend ab dessen Beginn – angespart werden (z. B. für Beiträge von Sportvereinen oder Freizeiten).

Bei den Leistungen zur Deckung der Schülerbeförderungskosten ist nunmehr klargestellt, dass für Schülerfahrkarten, die auch privat nutzbar sind, regelmäßig ein Eigenanteil in Höhe von 5 Euro monatlich anzurechnen ist (da private Verkehrsausgaben bereits beim Regelbedarf berücksichtigt sind); je nach den Verhältnissen vor Ort kann der konkret anzurechnende Eigenanteil auch höher sein.

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung – sowie zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 26. Juli 2016 (BGBl I S. 1824, 2718) wurden die Regelungen zum Bildungspaket mit Wirkung zum 1. August 2016 ergänzt:

Es wurde klargestellt, dass Aufwendungen für ein- und mehrtägige Ausflüge auch als Bedarf berücksichtigt werden, wenn sie im Rahmen einer Kindertagespflege (z. B. mit der Tagesmutter/dem Tagesvater) anfallen.

Es wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, die Leistung von insgesamt 100 Euro pro Schuljahr für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf ausnahmsweise auch nach den Stichtagen 1. August und 1. Februar auszuzahlen. Dies gilt für Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen Schuljahr nach den genannten Stichtagen erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden. Fällt dann der erste Schultag in den Zeitraum von August bis Januar des Schuljahres, werden für den Monat des ersten Schultages 70 Euro und zum regulären Stichtag 1. Februar 30 Euro berücksichtigt. Fällt der erste Schultag dagegen in den Zeitraum von Februar bis Juli des Schuljahres, werden im Monat des ersten Schultages 100 Euro berücksichtigt.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden jetzt ausdrücklich bei den Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II genannt.

56. Kann der Vater die Fahrtkosten zum Besuch des bei der Mutter lebenden Kindes verlangen?

Bei getrennt lebenden Eltern können Kosten zur Wahrung des Umgangsrechts einen Mehrbedarf rechtfertigen. Allerdings müssen die Betroffenen vorrangig auch alle Möglichkeiten der Selbsthilfe nutzen. Beispielsweise besteht nur ein Anspruch auf Fahrtkosten in Höhe der Kosten für die jeweils preisgünstigste zumutbare Fahrgelegenheit.

57. Kann ich für die Neuanschaffung einer Brille einen Mehrbedarf erhalten?

Nein. Einmalige oder kurzfristige Bedarfsspitzen wie beispielsweise der Ersatz oder die Neuanschaffung einer Brille können wie bisher durch ein Darlehen aufgefangen werden.

58. Kann ich für mein Kind einen Sonderbedarf für Kleidung erhalten, weil es so schnell wächst?

Nein. Bei Kindern gehört die Notwendigkeit, Kleidung wegen des Wachstums und des erhöhten Verschleißes in kurzen Abständen zu ersetzen, zum regelmäßigen Bedarf. Deshalb besteht kein Anspruch auf zusätzliches Kleidergeld für Kinder.

59. Mein Antrag auf Kinderzuschlag ist abgelehnt worden. Kann ich rückwirkend Arbeitslosengeld II beantragen?

Wenn Sie den Kinderzuschlag beantragt und einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, können Sie, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt des Ablehnungsbescheides, rückwirkend Arbeitslosengeld II beantragen, wenn Sie hilfebedürftig sind.

>> § 40 Absatz 5 SGB II

60. Besteht ein Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Arbeitslosengeld II?

Der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG und der Bezug von Arbeitslosengeld II schließen sich gegenseitig aus. Wenn die Voraussetzungen für den Kinderzuschlag gegeben sind, gibt es kein Arbeitslosengeld II. Wird die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II nur ohne die Berücksichtigung von möglicherweise zustehenden Mehrbedarfen (z. B. für Schwangerschaften, Alleinerziehung) vermieden, besteht ein Wahlrecht zugunsten des Kinderzuschlages.

>> § 6a Bundeskindergeldgesetz

61. Muss ich als Arbeitslosengeld-II-Empfänger Versicherungsbeiträge z. B. für Hausrat oder Haftpflicht selbst zahlen?

Ja. Solche Beiträge sind im Regelbedarf enthalten. Wenn Sie Einkommen haben, können Sie aber Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z. B. Kfz-Haftpflicht, Gebäudebrandversicherung) in nachgewiesener Höhe vom Einkommen absetzen. Zudem können Sie 30 Euro monatlich für angemessene private Versicherungen (z. B. Hausratversicherung, private Haftpflichtversicherung) pauschal absetzen. Bei Mini-Jobs bis 400 Euro sind diese Abzugsmöglichkeiten bereits in einem Betrag von 100 Euro enthalten, der stets vom Einkommen abgezogen wird. Bei Einkommen oberhalb 400 Euro monatlich werden die genannten Abzüge berücksichtigt, wenn sie insgesamt 100 Euro übersteigen.

>> § 11 und § 20 Absatz 1 SGB II

62. Ich bin selbstständig und privat versichert. Gibt es einen Zuschuss zur Krankenversicherung?

Sollten Sie trotz Ihrer selbstständigen Tätigkeit hilfebedürftig sein, erhalten Sie einen Zuschuss zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung. Dieser ist bei der privaten Krankenversicherung begrenzt auf den halbierten Beitrag des Basistarifs Ihrer privaten Krankenversicherung. Es steht Ihnen frei, in diesen Basistarif zu wechseln oder in Ihrem bisherigen Tarif zu verbleiben, dann allerdings den Differenzbetrag des bisherigen Tarifs zum halbierten Basistarif selbst zu tragen, soweit der bisherige Tarif höher ist als der halbierte Basistarif.

Der Zuschuss zur privaten Pflegeversicherung ist begrenzt auf den halbierten Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung.

Sollten Sie allein aufgrund des Beitrags zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig werden, übernehmen die Jobcenter auf Antrag den Beitrag in dem Umfang, der notwendig ist, um Hilfebedürftigkeit zu vermeiden. Dabei gilt ebenfalls die Begrenzung auf den halbierten Beitrag des Basistarifs Ihrer privaten Krankenversicherung bzw. den halbierten Höchstbeitrag zur sozialen Pflegeversicherung.

>> § 26 Absatz 2 und Absatz 4 SGB II

63. Ich bin selbstständig und bekomme ergänzend Arbeitslosengeld II. Muss ich Einkommensnachweise von meinen Auftraggebern vorlegen?

Sie müssen im Rahmen ihrer Gewinnermittlung unter Umständen die Notwendigkeit, Unaufschiebbarkeit und Angemessenheit bestimmter Betriebsausgaben sowie im Zweifelsfall die Höhe Ihrer betrieblichen Einnahmen nachweisen. In welcher Art Sie diese Nachweise erbringen, ist grundsätzlich Ihnen überlassen. Ein Einkommensnachweis des Auftraggebers ist eine Nachweismöglichkeit.

Kosten der Unterkunft

64. Gibt es für Arbeitslosengeld-II-Empfänger Wohngeld?

Nein, Sie müssen nicht extra zur Wohngeldstelle gehen, denn die Miete inklusive Heizkosten wird von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Berechnung Ihrer Leistungen vollständig berücksichtigt. Allerdings nur bis zu einer gewissen Obergrenze, die Aufwendungen für Miete und Heizung müssen in einem „angemessenen" Rahmen liegen.

>> vgl. Wohngeldgesetz und § 5 SGB II

65. Werden meine Heizkosten bezahlt?

Ja, in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten. Zu beachten ist, dass die Heizkosten in Relation zur Wohnungsgröße stehen und angemessen sein müssen.

>> § 22 SGB II

66. Sind die Kosten für Strom und Warmwasserbereitung bereits im Regelbedarf enthalten?

Mit der Neuermittlung der Regelbedarfe werden die Kosten für die zentrale Warmwasserbereitung den Kosten der Unterkunft und Heizung zugeordnet. Für eine dezentrale Warmwasserbereitung durch Strom oder Gastherme wird ein Mehrbedarf anerkannt. Die Aufwendung für Strom ist im Regelbedarf berücksichtigt. Deshalb sind Sie für die Höhe und regelmäßige Überweisung der Energieabschlagszahlung an den von Ihnen gewählten Energieversorger verantwortlich. Demgemäß müssen eventuell erforderliche Nachzahlungen auch aus dem Regelbedarf geleistet werden. Eine Energiekostenrückerstattung wird hingegen nicht als Einkommen berücksichtigt.

>> § 21 Absatz 7 SGB II

67. Wann ist eine Wohnung angemessen?

In der Regel ist durch die kommunalen Träger in einer so genannten „Richtlinie“ bestimmt, welche Kosten angemessen sind. In einer Großstadt wird oft eine höhere monatliche Kaltmiete als auf dem Land akzeptiert. Als Richtwerte für angemessenen Wohnraum werden ca. 45 – 50 m² für eine Person, zwei Personen ca. 60 m² oder zwei Wohnräume, drei Personen ca. 75 m² oder drei Wohnräume, vier Personen ca. 85 – 90 m² oder vier Wohnräume sowie für jedes weitere Familienmitglied ca. 15 m² oder ein Wohnraum mehr angesetzt. Allerdings gibt es auch viele kommunale Träger, die die Wohnfläche nicht als Kriterium für die Angemessenheit heranziehen; in diesen Fällen sind Höchstmieten oder Quadratmeterpreise bestimmt. Bitte wenden Sie sich im Einzelfall an Ihren örtlichen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende.

Die kommunalen Träger können die Angemessenheit der Aufwendungen für eine Wohnung auf der Basis der Bruttokaltmiete (Kaltmiete zzgl. kalte Betriebskosten wie z. B. Grundsteuer, Gebühren für Müllabfuhr, Abwasser, Straßenreinigung, Kosten für den Wasserverbrauch, Gebäudeversicherung) oder der Bruttowarmmiete (Brottokaltmiete zzgl. Heizkosten) ermitteln.

68. Was kann ich tun, wenn Stromschulden aufgelaufen sind und eine Mahnung vom Energieversorger vorliegt?

Sie sollten sich unverzüglich an Ihr zuständiges Jobcenter wenden und um Unterstützung bitten. Es kommt darauf an, den laufenden Zahlungsverpflichtungen umgehend nachzukommen.

Sie haben die Möglichkeit, mit dem Jobcenter zu vereinbaren, dass die monatlichen Abschlagszahlungen unmittelbar vom Jobcenter an den Energieversorger geleistet werden. Damit können Sie auch einer drohenden Stromsperre begegnen.

Für bereits aufgelaufende Zahlungsrückstände während des Bezuges von Arbeitslosengeld II können Sie ein Darlehen erhalten. Dies gilt jedoch nicht für so genannte Altschulden, also Schulden aus der Zeit vor der Beantragung von Arbeitslosengeld II.

>>§ 24 Abs. 1 i.V. mit § 42 a SGB II

69. Muss ich meine Wohnung aufgeben, wenn die Kosten unangemessen hoch sind? Wird die Mietkaution übernommen, wenn ich die Wohnung wechseln muss?

Ist die Miete nach den amtlichen Maßstäben zu hoch, wird zunächst die volle Miete als Bedarf berücksichtigt. Allerdings nur solange, wie es Ihnen nicht möglich (oder nicht zumutbar) ist, sich eine billigere Wohnung zu suchen oder die Kosten der Unterkunft z. B. durch Untervermietung zu senken. Nach Ablauf von sechs Monaten werden in der Regel nur die angemessenen Kosten der Wohnung anerkannt. Wird von Amts wegen ein Umzug befürwortet und veranlasst, werden die Umzugskosten und die Mietkaution oder ein Genossenschaftsanteil in der Regel übernommen.

>> § 22 SGB II

70. Ich habe eine neue Wohnung gefunden, die besser ist als meine bisherige, und nur wenig mehr kostet. Werden die Kosten übernommen?

Zieht eine leistungsberechtigte Person aus einer Wohnung mit bisher angemessenen Kosten der Unterkunft in eine teurere Wohnung im Bereich desselben kommunalen Trägers um, ohne dass der Umzug notwendig ist, dann werden für die neue Wohnung nur die bisherigen angemessenen Kosten übernommen.

>> § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II

71. Was muss ich bei einem Umzug beachten?

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die Zusicherung des kommunalen Trägers zu den Aufwendungen für die neue Unterkunft eingeholt werden. Soweit Sie über die Zuständigkeitsgrenze eines kommunalen Trägers hinweg umziehen, holen Sie die Zusicherung für die neue Unterkunft bei dem nach dem Umzug zuständigen Träger ein.

Dieser entscheidet über die Zusicherung. Eine Verpflichtung zur Zusicherung besteht, wenn der Umzug erforderlich und die Aufwendungen für die neue Unterkunft angemessen sind.

>> § 22 Absatz 4 und 5 SGB II

72. Unter welchen Umständen dürfen Jugendliche eine eigene Wohnung beziehen?

Wer das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, benötigt für einen Umzug die Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers (§ 22 Absatz 5 SGB II). Ohne diese Zusicherung werden keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung oder die Wohnungserstausstattung anerkannt. Die Regel gilt für den erstmaligen Auszug aus dem Elternhaus genauso wie für sich anschließende Umzüge. Sie bedeutet aber nicht, dass Jugendliche gezwungen werden, wieder in den elterlichen Haushalt zurückzukehren. Es ist aber möglich, dass sie bei Umzügen, die sie nach dem Auszug aus dem Elternhaus planen, im Einzelfall wieder auf die elterliche Wohnung verwiesen werden.

Der Gesetzgeber hat bestimmte Fälle festgelegt, in denen der Träger zur Erteilung der Zusicherung verpflichtet ist. Dies ist der Fall, wenn

- der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden kann (Beispiel: Gewaltanwendung in Familie),
- der Bezug der neuen Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
- ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt (ein solcher Grund kann z. B. vorliegen, wenn eine Schwangere mit ihrem Partner zusammenziehen möchte).

Mit diesen Regelungen wird sichergestellt, dass der Auszug Jugendlicher, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur noch in begründeten Fällen aus Steuermitteln finanziert wird.

>> § 22 Absatz 5 SGB II

73. Wer trägt die Kosten für einen Aufenthalt im Frauenhaus?

Wenn eine erwerbsfähige, hilfebedürftige Frau ein Frauenhaus aufsucht, trägt der Leistungsträger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort die Kosten.

>> § 36a SGB II

74. Können Mietschulden auch für Personen übernommen werden, die kein Arbeitslosengeld II (mehr) bekommen?

Ja. Die Träger der Sozialhilfe können zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit Miet- und Energieschulden auch von erwerbsfähigen Personen übernehmen, die nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind (z. B. Personen mit einem niedrigen, aber bedarfsdeckenden Einkommen oder Bezieher von niedrigem Arbeitslosengeld).

>> § 21 SGB XII i.V.m. § 36 SGB XII

Menschen mit Behinderungen | Rehabilitation

75. Bekommen Menschen mit Behinderungen zusätzliche Leistungen?

Erhalten erwerbsfähige Menschen mit Behinderungen

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 des SGB IX, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder

- Eingliederungshilfen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII,

bekommen sie einen Mehrbedarf von 35 Prozent des für sie maßgebenden Regelbedarfs.

Nicht erwerbsfähige Menschen, die voll erwerbsgemindert im Sinne des Rentenrechts sind und Sozialgeld erhalten, können einen Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des für sie maßgebenden Regelbedarfs erhalten, wenn sie Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G sind.

>> § 21 Absatz 4 und § 23 Absatz 1 Nummer 2 SGB II

76. Wer ist für hilfebedürftige Personen mit Behinderungen als Rehabilitationsträger zuständig?

Die Bundesagentur für Arbeit ist auch für den Personenkreis der leistungsberechtigten Personen mit Behinderungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch als Rehabilitationsträger für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zuständig, sofern kein anderer Rehabilitationsträger (z. B. die Rentenversicherung bei langjährig Versicherten oder die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften), bei Leistungen nach Arbeits- oder Wegeunfällen) zuständig ist. Damit ist sichergestellt, dass die Fachkompetenz der Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger auch für erwerbsfähige behinderte Leistungsberechtigte erhalten bleibt. Die Bundesagentur übernimmt die Klärung der Zuständigkeiten und des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 SGB IX einschließlich der Erstellung eines Eingliederungsvorschlags.

Die Träger der Grundsicherung haben aber Leistungsverantwortung und Entscheidungskompetenz bei Leistungen zur beruflichen Teilhabe für Menschen mit Behinderungen nach § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II. Im Interesse einer raschen beruflichen Eingliederung hilfebedürftiger, Menschen mit Behinderungen sollen daher die Jobcenter eng mit der Bundesagentur als Rehabilitationsträger zusammenarbeiten.

>> § 6a SGB IX

77. Ich bin Rehabilitand und erhalte Arbeitslosengeld II. Wer ist jetzt für meine berufliche Rehabilitation zuständig?

Wenn bei Ihnen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt worden sind, bleibt Ihr bisheriger Rehabilitationsträger weiterhin für Förderleistungen zur Eingliederung in Arbeit für Sie zuständig.

Bei dem Rehabilitationsträger Bundesagentur für Arbeit besteht für erwerbsfähige Leistungsberechtigte jedoch eine Besonderheit: Die Bundesagentur für Arbeit nimmt die mit dem SGB IX verbundenen gesetzlichen Aufgaben wahr. Hierzu gehört beispielsweise die Klärung des Rehabilitationsbedarfs nach § 14 SGB IX einschließlich der Erstellung eines Eingliederungsvorschlags. Die Leistungsverantwortung (z. B. die Finanzierung einer beruflichen Weiterbildung sowie unterhaltssichernde Leistungen) verbleibt für viele Leistungen beim Jobcenter.

Übrigens: Um die Vermittlung in Arbeit kümmert sich das Jobcenter.

78. Ich brauche wegen meiner Behinderung Hilfen zur Integration in den Arbeitsmarkt. Können für mich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Frage kommen?

Sie können bei jedem Rehabilitationsträger (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften)) einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben stellen. Die Zuständigkeit wird von den Rehabilitationsträgern in der Regel innerhalb von zwei Wochen untereinander ermittelt, so dass Sie dann von Ihrem zuständigen Rehabilitationsträger über das Ergebnis unterrichtet werden.

Als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können alle Hilfen erbracht werden, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit eines behinderten Menschen zu erhalten, zu bessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Dabei wird nicht nur die Leistungsfähigkeit berücksichtigt, auch die Neigungen und bisherigen Tätigkeiten spielen eine wichtige Rolle. Die Wiedereingliederung in eine Berufstätigkeit ist besonders wichtig, weil so die Folgen der Behinderung am besten überwunden werden können. Beispielsweise können folgende Leistungen beim beruflichen Wiedereinstieg helfen:

- Übernahme der Kosten für technische Arbeitshilfen,
- Hilfen zur Errichtung eines behinderungsgerechten Arbeitsplatzes,
- Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung.

Welche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Sie in Frage kommen, wird individuell von Ihrem Rehabilitationsträger entschieden.

Wenn Sie unsicher sind, an wen Sie sich wenden können, helfen Ihnen die flächendeckend eingerichteten Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation weiter. Die Adressen können Sie online unter www.reha-servicestellen.de abrufen.

Beispielrechnungen auf der Grundlage der maßgebenden Regelbedarfe ab 1. Januar 2018

Haushaltseinkommen mit ALG II/Sozialgeld

Antragsteller/in		Regelbedarfe [1)]	KdU[2)]	Haushaltseinkommen
	Alleinstehende/r	416	321	**737**
	(Ehe-) Paar	748	412	**1.160**
	Alleinerziehend, 1 Kind, 4 Jahre [3)]	806	464	**1.270**
	Alleinerziehend, 2 Kinder, 4 und 12 Jahre [3)]	1.102	643	**1.745**
	(Ehe-) Paar, 1 Kind, 4 Jahre[3)]	988	562	**1.550**
	(Ehe-) Paar, 2 Kind, 4 und 12 Jahre[3)]	1.284	644	**1.928**
	(Ehe-) Paar, 3 Kind, 4, 12 und 15 Jahre[3)]	1.600	781	**2.381**

Die Beispiele verdeutlichen, wie sich das Haushaltseinkommen nach der Grundsicherung für Arbeitsuchende zusammensetzt.

1) Regelbedarfe einschließlich Mehrbedarf für Alleinerziehende in Euro
2) durchschnittliche angemessene laufende und einmalige Kosten für Unterkunft und Heizung (Nov. 2017, Quelle: Analyse Arbeitsmarkt, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Deutschland, Juli 2017, Seite 62)
3) Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten zusätzliche Bildungs- und Teilhabeleistungen

Haushaltseinkommen bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit
Alleinerziehende/r
4-/12-jähriges Kind
Miete und Heizung 643 €

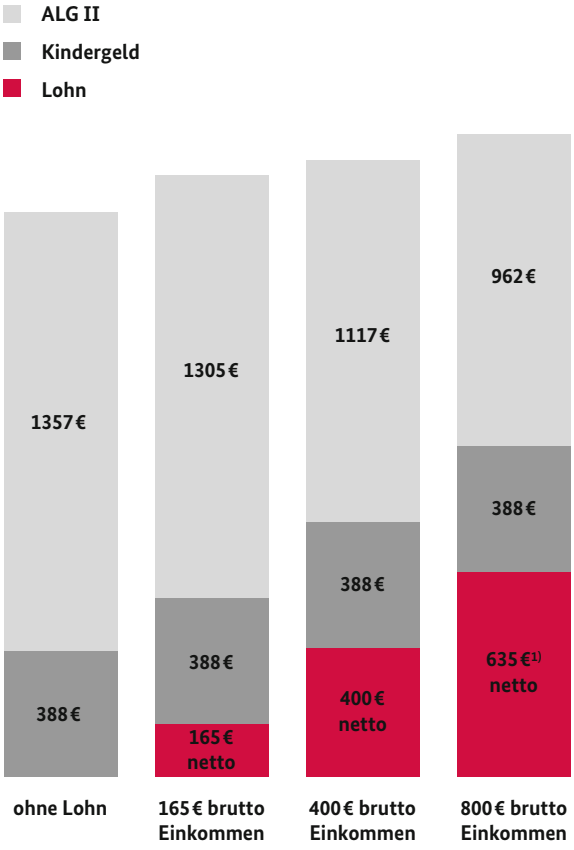

[1] Beispiel für Lohnsteuerklasse II.

verfügbares Haushaltseinkommen bei Einkommen aus Erwerbstätigkeit
(Ehe-)Paar
4-jähriges Kind
Miete und Heizung 562 €

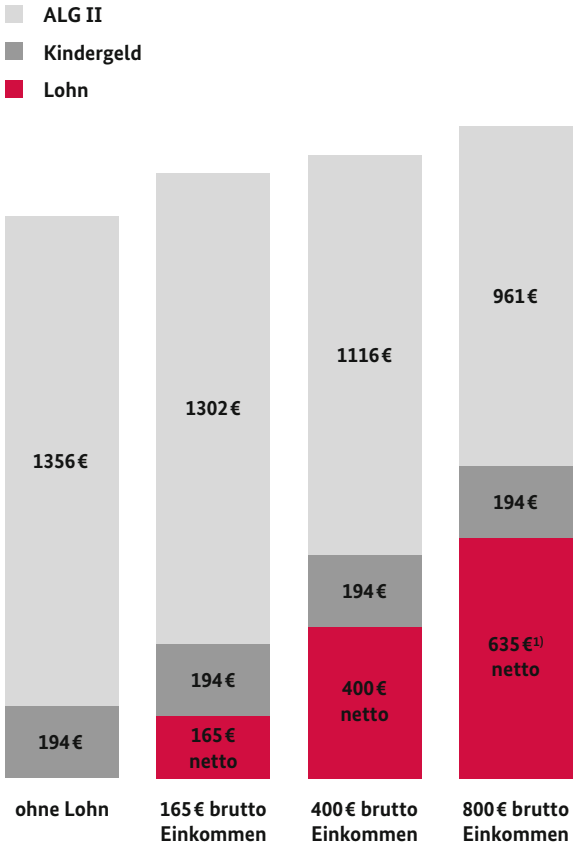

[1] Beispiel für Lohnsteuerklasse III.

Haushaltseinkommen mit ALG II

Alleinstehende/r

Miete und Heizung 321 €

Bedarfsberechnung	
Regelbedarf	416,00
Unterkunft und Heizung	311,00
Bedarf insgesamt	**737,00**

Zu berücksichtigendes Einkommen	
Zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II	737,00

ALG II-Haushaltseinkommen

(Ehe-)Paar

Miete und Heizung 397 €

Bedarfsberechnung	
Regelbedarf bei Partnerschaft	374,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	374,00
Unterkunft und Heizung	412,00
Bedarf insgesamt	**1.160,00**

Zu berücksichtigendes Einkommen	
Zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II	1.160,00

ALG II-Haushaltseinkommen

Alleinerziehende/r, 4-jähriges Kind

Miete und Heizung 464€

Bedarfsberechnung	
Regelbedarf für Alleinerziehende/n	416,00
Mehrbedarf für Alleinerziehende/n	150,00
Regelbedarf Kind [1)]	240,00
Unterkunft und Heizung	464,00
Bedarf insgesamt	**1.270,00**

Zu berücksichtigendes Einkommen	
Kindergeld	194,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen z.B. Unterhaltsvorschuss	150,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	926,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, ohne Anrechnung von Kindergeld

ALG II-Haushaltseinkommen

(Ehe-)Paar, 4-jähriges Kind

Miete und Heizung 562 €

Bedarfsberechnung	
Regelbedarf bei Partnerschaft	374,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	374,00
Regelbedarf Kind [1)]	240,00
Unterkunft und Heizung	562,00
Bedarf insgesamt	**1.550,00**

Zu berücksichtigendes Einkommen	
Kindergeld	194,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	1.356,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, ohne Anrechnung von Kindergeld

ALG II-Haushaltseinkommen

(Ehe-)Paar, 4-/12-jähriges Kind

Miete und Heizung 644 €

Bedarfsberechnung	
Regelbedarf bei Partnerschaft	374,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	374,00
Regelbedarf Kind [1)]	240,00
Regelbedarf Kind [1)]	296,00
Unterkunft und Heizung	644,00
Bedarf insgesamt	**1.928,00**

Zu berücksichtigendes Einkommen	
Kindergeld	388,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	1.540,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, ohne Anrechnung von Kindergeld

ALG II-Haushaltseinkommen

(Ehe-)Paar, 4-/12-/15-jähriges Kind

Miete und Heizung 781 €

Bedarfsberechnung	
Regelbedarf bei Partnerschaft	374,00
Regelbedarf bei Partnerschaft	374,00
Regelbedarf Kind [1)]	240,00
Regelbedarf Kind [1)]	296,00
Regelbedarf Kind [1)]	316,00
Unterkunft und Heizung	781,00
Bedarf insgesamt	**2.381,00**

Zu berücksichtigendes Einkommen	
Kindergeld	588,00
Sonstiges zu berücksichtigendes Einkommen	0,00
Anspruch auf Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld	1.793,00

1) Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt, ohne Anrechnung von Kindergeld

Kinderzuschlag

(Ehe-)Paar, 4-/12-jähriges Kind

Miete und Heizung 562 Euro

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nach dem Bundeskindergeldgesetz bereits ab einem Bruttoeinkommen der Eltern von 900 Euro monatlich. Eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit gelingt mit Kinderzuschlag und Wohngeld ab einem Bruttoeinkommen eines Elternteils von 1.470 Euro monatlich. Das bedeutet z. B.:

Bei einem Bruttoeinkommen von 1.470 Euro monatlich wird der volle Kinderzuschlag von 340 Euro ausgezahlt; bei 2000 Euro sind es noch 290 Euro. Bei einem Einkommen über 2.510 Euro fällt der Kinderzuschlag weg.

Da Kinderzuschlagsbezieher kein Arbeitslosengeld II beziehen, können sie Wohngeld beantragen, das in diesem Beispiel – abhängig vom konkreten Einkommen – zwischen 277 und 124 Euro liegt.

Zusätzlich werden für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Bedarfe für Bildung und Teilhabe berücksichtigt.

Übersteigt das Einkommen der Eltern den eigenen Bedarf, werden nur 50 Prozent des Überschusses auf den Kinderzuschlag angerechnet. Quelle: BMFSFJ.

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 20 Uhr
Sie fragen – wir antworten

Rente:	**030 221 911 001**
Unfallversicherung/Ehrenamt:	**030 221 911 002**
Arbeitsmarktpolitik und -förderung:	**030 221 911 003**
Arbeitsrecht:	**030 221 911 004**
Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs:	**030 221 911 005**
Infos für behinderte Menschen:	**030 221 911 006**
Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa:	**030 221 911 007**
Mitarbeiterkapitalbeteiligung:	**030 221 911 008**
Informationen zum Bildungspaket:	**030 221 911 009**
Informationen zum Mindestlohn:	**030 60 28 00 28**

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

www.bmas.de | info@bmas.bund.de

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring,
Bürgerservice, Bibliothek
53107 Bonn

Stand: Januar 2018

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:
Best.-Nr.: A 430
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: http://www.bmas.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Telefax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Bild Bundesministerin: ©BMAS/Knoll
Titelbild: ©colourbox.com
Druck: Zarbock GmbH, Frankfurt/Main

Zertifikat seit 2008
audit berufundfamilie

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.